



**Performa Fund
Investmentgesellschaft
mit variablem Kapital
Luxemburg**

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern:

**Performa Fund - European Equities
Performa Fund - US Equities
Performa Fund - Asian Equities**

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter:

**Performa Fund - (EUR) Fixed Income
Performa Fund - (USD) Fixed Income**

Verkaufsprospekt, April 2014

Performa Fund ist eine nach
dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als
(„SICAV“)
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
mit gesonderten Teilfonds.

Performa Fund ermöglicht den Zugang zu langjähriger Erfahrung
im Bereich der Anlageverwaltung.

www.performa-fund.com

INHALT

	SEITE
MANAGEMENT	9
VERWALTUNG.....	10
HAUPTMERKMALE.....	11
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	13
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	20
SPEZIALISIERTE ANLAGEN, ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	29
BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN.....	34
RISIKOMANAGEMENTPROZESS.....	43
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	44
ANLAGEVERWALTER.....	46
ANLAGEBERATER	50
DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE	50
DIE AKTIEN	51
AUSGABE UND VERKAUF VON AKTIEN	52
UMTAUSCH VON AKTIEN.....	53
RÜCKNAHME VON AKTIEN.....	54
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	56
BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG	59
LATE TRADING & MARKET TIMING.....	59
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	60
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	60
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	62
BESTEUERUNG	63
AKTIONÄRSVERSAMMLUNGEN UND BERICHTEN AN DIE AKTIONÄRE.....	67
VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	68
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER.....	69
IN DER SCHWEIZ.....	69

DIE AKTIEN DES PERFORMA FUND (DER „FONDS“) WURDEN NICHT UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM *SECURITIES ACT OF 1933 OF THE UNITED STATES* IN SEINER GEÄNDERTEN FASSUNG (DER "1933 ACT") ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES DER STAATEN DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT. DIE AKTIEN DÜRFEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN ODER AUF RECHNUNG VON ODER ZUGUNSTEN EINER "US-PERSON" ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN, AUSSER IM FALLE EINER AUSNAHMEREGLUNG HINSICHTLICH DER REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES 1933 ACT UND JEDLICHER ANWENDBARER GESETZE IHRER STAATEN ODER IM FALLE EINER TRANSAKTION, AUF DIE DIESE GESETZE NICHT ANWENDBAR SIND. DIE AKTIEN WERDEN AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AUF GRUND DER BEFREIUNG VON DER REGISTRIERUNG GEMÄSS REGULATION S DES 1933 ACT UND INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN GEMÄSS REGULATION D, DIE IM RAHMEN DES 1933 ACT ERLASSEN WURDE UND SEKTION 4(2) DIESES GESETZES ANGEBOTEN.

DER FONDS WIRD NICHT GEMÄSS DEM *UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT OF 1940* (DER "1940 ACT") (IN SEINER GEÄNDERTEN FASSUNG) REGISTRIERT, DA DIE AKTIEN NUR AN US-PERSONEN VERKAUFT WERDEN, DIE "QUALIFIZIERTE KÄUFER" (*QUALIFIED PURCHASERS*) IM SINNE DES 1940 ACT SIND.

DIE AKTIEN WURDEN WEDER BEI KEINER AUFSICHTSBÖRDE DER VEREINIGTEN STAATEN ODER EINES IHRER STAATEN EINGEREICHT, GENEHMIGT ODER ABGELEHNT. AUSSERDEM HAT KEINE DIESER BEHÖRDEN WEDER DIE CHANCEN DIESES ANGEBOTS, NOCH DIE RICHTIGKEIT UND ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS BESTÄTIGT ODER GEBILLIGT. JEDLICHE GEGENTEILIGE BEHAUPTUNG IST WIDERRECHTLICH.

DIE AKTIEN WERDEN DER ÖFFENTLICHKEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN NICHT ZUM KAUF ANGEBOTEN.

PERFORMA FUND

Performa Fund (der „Fonds“) wurde am 28. März 1990 in Form einer „*société anonyme*“, die als „*société d'investissement à capital variable*“ („SICAV“) tätig ist, nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtet. Er ist unter der Nummer B 33.407 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg, bei welchem die Satzung eingesehen werden kann und Kopien derselben erhältlich sind, eingetragen.

Die Satzung des Fonds wurde zuletzt am 16. November 2011 geändert (die "Satzung").

Der **Fonds** bietet Aktien (die „**Aktien**“) in gesonderten Teilfonds (die „**Teilfonds**“) auf der Grundlage der im Prospekt (der „**Prospekt**“) oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und der darin aufgeführten Dokumente an. Es ist niemandem gestattet, andere Informationen oder Erklärungen bezüglich des Fonds abzugeben, als diejenigen, die im Prospekt und in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind. Jeder Erwerb von Aktien seitens einer Person auf der Grundlage von Informationen und Erklärungen, die nicht im vorliegenden Prospekt enthalten sind oder die von Informationen und Erklärungen darin abweichen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers.

Der Vertrieb des Prospekts ist nicht gestattet, außer zusammen mit dem letzten Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht des Fonds. Dieser Bericht bzw. diese Berichte gilt/gelten als integrierender Bestandteil des Prospekts.

Die aufgrund des vorliegenden Prospekts auszugebenden Aktien gehören verschiedenen Klassen an, die zu gesonderten Teilfonds des Fonds gehören. Die Aktien der verschiedenen Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“) pro Aktie des entsprechenden Teilfonds berechnet werden, wie in der Satzung definiert.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) einen oder mehrere Pool(s) von Vermögenswerten bilden, die jeweils einen Teilfonds, d.h. ein Teilfonds im Sinne des Gesetzes für jede Aktienklasse, darstellen, wie im Prospekt beschrieben.

Jeder einzelne Pool von Vermögenswerten wird zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds angelegt. Der Verwaltungsrat weist jedem Teilfonds ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagepolitik sowie eine bestimmte Bezeichnung zu.

Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat jederzeit unterschiedliche Aktienklassen (jeweils die „**Aktienklasse**“) ausgeben, die sich unter anderem in der

Gebührenstruktur, den Mindestanlageanforderungen, der Anlegerzielgruppe und der Ausschüttungspolitik, die für sie gelten, unterscheiden können.

Der Fonds ist ein „Umbrella-Fonds“, der es Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch Anlage in einen oder mehrere Teilfonds zu wählen. Die Anleger können wählen, welcher Teilfonds ihren spezifischen Risiko- und Ertragserwartungen und ihren Diversifizierungsbedürfnissen am besten entspricht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds gründen, deren Anlageziele von denen der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Teilfonds abweichen können.

Nach Schaffung neuer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der Vertrieb des Prospekts und das Anbieten der Aktien können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keinen Antrag in einem Land dar, in welchem dies gesetzeswidrig ist oder in der die Person, die das Angebot abgibt oder den Antrag stellt, hierfür nicht qualifiziert ist oder in der eine Person, die das Angebot oder diesen Antrag erhält, dies rechtmäßig nicht darf. Es obliegt den Personen, die im Besitz des Prospekts sind, oder Personen, die Aktien beantragen möchten, sich selbst zu erkundigen und alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Länder zu beachten.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben in jeder wesentlichen Hinsicht wahr und zutreffend sind und dass es keine sonstigen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung irgendeine im vorliegenden Prospekt enthaltene Sachinformation oder Meinungsäußerung irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Datenschutz

Gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 (in seiner jeweils gültigen Fassung) dürfen sämtliche im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds gelieferten Informationen von dem/den Anlageverwalter(n), der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater, der Depotbank, den Vertriebsgesellschaften oder gegebenenfalls deren Datenverarbeitungsbeauftragten auf einem Rechner gespeichert und verarbeitet werden. Informationen dürfen für die Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen des/der Anlageverwalter(s), der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, der Depotbank oder der Vertriebsgesellschaften und um den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der gesetzlichen Vorschriften des geltenden Gesellschaftsrechts und der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche, verarbeitet werden. Sofern erforderlich, dürfen Informationen Dritten gegenüber nur aus berechtigtem Geschäftsinteresse weitergegeben werden. Dies beinhaltet eine Weitergabe an Dritte, wie z.B. die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörden oder Bevollmächtigte des/der

Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Anlageberaters oder der Vertriebsgesellschaften, welche die Daten u. a. zu Zwecken der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Übereinstimmung mit ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

Die Anleger genehmigen die Verarbeitung ihrer Informationen und deren Weitergabe an die vorbezeichneten Parteien, einschließlich der Gesellschaften mit Sitz in Drittländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in welchen nicht die gleichen Datenschutzgesetze wie in Luxemburg gelten. Die Übermittlung von Daten an die vorbezeichneten Stellen kann über Länder erfolgen, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzerfordernisse haben wie diejenigen, die im Europäischen Wirtschaftsraum gelten, und/oder dort verarbeitet werden. Gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung können die Anleger den Zugang zu sowie die Berichtigung oder das Löschen von jeglichen an die vorbezeichneten Parteien gelieferten oder von einer von ihnen gespeicherten Daten verlangen.

Luxemburg:

Der Fonds ist nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner geänderten Fassung (das "Gesetz") eingetragen. Diese Eintragung verlangt jedoch von keiner luxemburgischen Behörde, die Angemessenheit oder Richtigkeit des Prospekts oder die in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte zu billigen oder zu missbilligen. Jede gegenteilige Äußerung ist unbefugt und gesetzeswidrig.

Europäische Union („EU“):

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG (die „OGAW-Richtlinie“). Der Verwaltungsrat bietet den Handel der Aktien in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemäß der OGAW-Richtlinie oder in anderen ausgewählten Ländern an.

Vereinigte Staaten von Amerika („USA“):

Die Aktien sind nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) registriert und der Fonds ist nicht gemäß dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (*United States Investment Company Act of 1940*), in seiner geänderten Fassung, eingetragen. Demzufolge dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt in den USA oder einem ihrer Staaten, Territorien, Besitzungen oder sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten oder zu Gunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff „US-Person“ einen Angehörigen oder Einwohner der USA oder eines ihrer Staaten, Territorien, Besitzungen oder sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten (die „Vereinigten Staaten“) und jegliche offene Handelsgesellschaft (*partnership*),

Aktiengesellschaft (*corporation*) oder sonstigen Rechtsträger nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Verwaltungseinheiten.

Allgemeines:

Der Wert der Aktien kann sinken oder steigen und ein Aktionär kann bei der Übertragung oder Rückgabe von Aktien möglicherweise nicht den ursprünglich von ihm angelegten Betrag zurückerhalten. Der Ertrag der Aktien kann betragsmäßig schwanken und Wechselkursveränderungen können den Wert von Aktien steigen oder fallen lassen. Die Höhe, die Grundlage oder die Befreiung von der Besteuerung kann sich ändern.

Anleger sollten sich erkundigen und sich entsprechend über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich steuerlicher Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenbestimmungen beraten lassen, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung gelten könnten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung der Aktien des Fonds von Bedeutung sein könnten.

Jede Bezugnahme im Prospekt auf „EUR“ oder „USD“ bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Europäischen Union bzw. der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sofern nicht anderweitig in der Beschreibung eines Teilfonds angegeben, bezieht sich jede Bezugnahme auf „Geschäftstag“ auf einen Tag, an dem die Banken in der Stadt Luxemburg für den nicht automatischen Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezembers.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache und Ausübung der Anlegerrechte

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist zuständig für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Aktionären und dem Fonds, es sei denn, in den Ländern, in denen der Fonds der Öffentlichkeit angeboten wird, ist ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben. Das luxemburgische Recht findet Anwendung. Die englische Fassung dieses Prospektes ist die maßgebliche Fassung. Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Soweit es zu Abweichungen zwischen dem englischen Prospekt und einer Fassung in einer anderen Sprache kommt, gilt der englische Prospekt außer insoweit, dass das Recht des Staates, in dem die Aktien verkauft werden, etwas anderes erfordert.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, nur dann vollumfänglich direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger durch eine Zwischenstelle in den Fonds anlegt, die in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds anlegt,

ist es unter Umständen nicht immer möglich für den Anleger, bestimmte Anlegerrechte direkt dem Fonds gegenüber auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte beraten zu lassen.

MANAGEMENT

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Alfons THÖNY,
Partner der Salmann Investment Management AG
Vaduz, Liechtenstein

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Yves DE VOS,
Managing Director der VP Bank (Luxembourg) S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Michael WERNER,
Managing Partner der HNW Family Office AG
Erlenbach, Schweiz

Herr Romain MOEBUS,
Member of the Executive Board der VP Bank (Luxembourg) S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG

Gesellschaftssitz:	26, avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft:	VPB Finance S.A. 26, avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Depotbank und Hauptzahlstelle:	VP Bank (Luxembourg) S.A. 26, avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Anlageberater:	Performa Investment Advisory AG Baarerstraße 79 CH-6301 Zug
Rechtsberater:	Elvinger, Hoss & Prussen 2, place Winston Churchill L-1340 Luxemburg
Abschlussprüfer:	Deloitte Audit S.à.r.l. 560, rue de Neudorf L-2220 Luxemburg

HAUPTMERKMALE

Struktur

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* errichtet wurde und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“) tätig ist. Er unterliegt Teil I des Gesetzes.

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds und bietet als solcher Anlegern die Möglichkeit, in eine Palette gesonderter Teilfonds anzulegen, von denen sich jeder auf ein gesondertes Portfolio von übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen vom Gesetz gestatteten Vermögenswerten mit spezifischen Anlagezielen bezieht.

Es steht den Anlegern frei, in effizienter Weise und kostengünstig zwischen Teilfonds zu wechseln.

Der Fonds hat VPB Finance S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) als seine Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ihre eigene Haftung ihre Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten in Bezug auf den Fonds delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungstätigkeiten, wie nachstehend im Verkaufsprospekt beschrieben, an mehrere Anlageverwalter delegiert.

Anlagemöglichkeiten

Die Anleger haben die Wahl zwischen den folgenden gesonderten Teilfonds:

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern:

Performa Fund - European Equities

Performa Fund - US Equities

Performa Fund - Asian Equities

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter:

Performa Fund - (EUR) Fixed Income

Performa Fund - (USD) Fixed Income

Mindestanlage und -besitz

Die Mindestanlage und der Mindestbesitz in jedem Teilfonds betragen zehn (10) Aktien einer Aktienklasse oder eines Teilfonds. Jeder Rücknahmeantrag, der zu dem

betreffenden Zeitpunkt einen Aktienbesitz unter diesen Mindestbesitz sinken lassen würde, kann als Antrag des betreffenden Aktionärs auf Rücknahme all seiner Aktien der betreffenden Aktienklasse behandelt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat bewilligt nach seinem Ermessen eine Abweichung von dieser Bestimmung.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt höchstens 5% des Nettoinventarwerts der betreffenden auszugebenden Aktien oder, bei Aktien, die aufgrund des Erstzeichnungsangebots ausgegeben werden, des Erstausgabepreises. Dieser Ausgabeaufschlag fließt an die anerkannten Platzierungsbeauftragten, die mit der Platzierung und Vermarktung von Aktien befasst sind.

Handel

Aktien können in der Regel an jedem Bewertungstag (der „**Bewertungstag**“) zu Preisen, die auf dem Nettoinventarwert pro Aktie, abzüglich der nachstehend definierten Gebühren des betreffenden Teilfonds am betreffenden Tag basieren, erworben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Sofern nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, wird an jedem Geschäftstag eine Bewertung vorgenommen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Jeder Teilfonds wird gemäß den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ des Prospekts sowie gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds, wie nachstehend beschrieben, verwaltet.

Die Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern

Das Konzept dieser Kategorie von Teilfonds ist, dass die Verwaltung der Vermögenswerte dieser Teilfonds auf verschiedene Anlageverwalter übertragen wird, von denen jeder auf bestimmte Wertpapiere und/oder geografische Gebiete und/oder Wirtschaftsbereiche spezialisiert ist und unterschiedliche Investmentansätze verfolgt. Die Kombination von mehreren renommierten Anlageverwaltern je Teilfonds, die komplementäre Anlagestile einsetzen, wurde ausgewählt, um das Risiko-/Ertragspotenzial und die Volatilitätseigenschaften jedes betreffenden Performa Teilfonds zu verbessern:

Performa Fund - European Equities

Der Teilfonds Performa Fund - European Equities ist ein Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern. Der Teilfonds hat mindestens zwei Anlageverwalter mit unterschiedlichen Investmentansätzen. Anlageverwalter werden durch ein strenges Bewertungsverfahren ausgewählt, bei dem quantitative und qualitative Filter, regelmäßige persönliche Interviews und Besuche vor Ort eingesetzt werden. Das Anlagerisiko wird durch Tracking Error-Richtlinien und andere geeignete Risikomaßnahmen begrenzt.

Der Teilfonds Performa Fund - European Equities zielt darauf ab, überdurchschnittliche risikoberichtigte Renditen zu erzielen, indem europäische Unternehmen ausgesucht werden, die strenge Anforderungen in Bezug auf Qualität, Bewertung und langfristiges Wachstum erfüllen, die durch die disziplinierte Umsetzung der Strategie der ausgewählten Anlageverwalter festgelegt wurden. Die Strategie wird aus Unterbewertungen in Branchen und bei Unternehmen Nutzen ziehen, wenn sich hierzu Gelegenheit ergibt.

Die Basiswährung und Denominierung des Teilfonds Performa Fund - European Equities ist der Euro.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen kann das Portfolio des Teilfonds Performa Fund - European Equities die folgenden Vermögenswerte enthalten: Aktienwerte, Aktien und Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), wobei mindestens 2/3 der

Vermögenswerte in europäische Unternehmen angelegt sein müssen. Die folgenden Unternehmen werden als europäische Unternehmen betrachtet: (i) Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land, (ii) Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas, die ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend in Europa ausüben, oder (iii) Holdinggesellschaften, die überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land halten.

Gemäß Punkt 11 a) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ darf ein Teilfonds höchstens 10% seiner Vermögenswerte in OGAW und andere OGA anlegen.

Der Teilfonds wird innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ vorgegebenen Grenzen ergänzende Barmittel und andere bargeldähnliche Mittel sowie Geldmarktinstrumente halten.

Der Teilfonds ist befugt, die im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschriebenen derivativen Techniken und Instrumente für Zwecke der Absicherung einzusetzen.

Der Teilfonds Performa Fund - European Equities ist geeignet für Anleger, die ein langfristiges Wachstum durch Anlagewertsteigerungen suchen und die am langfristigen Wachstum der europäischen Wirtschaft in der Referenzwährung des Teilfonds teilhaben wollen. Er ist auch geeignet für Anleger, die ihr Anlageportfolio diversifizieren möchten, die mit den Risiken von Anlagen am Aktienmarkt vertraut sind und diese verstehen, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf bis sieben Jahren haben und die Anlagemöglichkeiten an den europäischen Aktienmärkten suchen.

Performa Fund - US Equities

Der Teilfonds Performa Fund - US Equities ist ein Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern. Der Teilfonds hat mindestens zwei Anlageverwalter mit unterschiedlichen Investmentansätzen. Anlageverwalter werden durch ein strenges Bewertungsverfahren ausgewählt, bei dem quantitative und qualitative Filter, regelmäßige persönliche Interviews und Besuche vor Ort eingesetzt werden. Das Anlagerisiko wird durch Tracking Error-Richtlinien und andere geeignete Risikomaßnahmen begrenzt.

Der Teilfonds Performa Fund - US Equities zielt darauf ab, überdurchschnittliche risikoberichtigte Renditen zu erzielen, indem US-amerikanische Unternehmen ausgesucht werden, die strenge Anforderungen in Bezug auf Qualität, Bewertung und langfristiges Wachstum erfüllen, die durch die disziplinierte Umsetzung der Strategie der ausgewählten Anlageverwalter festgelegt wurden. Die Strategie wird aus Unterbewertungen in Branchen und bei Unternehmen Nutzen ziehen, wenn sich hierzu Gelegenheit ergibt.

Die Basiswährung und Denominierung des Teilfonds Performa Fund - US Equities ist der US-Dollar.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen kann das Portfolio des Teilfonds die folgenden Vermögenswerte enthalten: Aktienwerte, Aktien und Anteile anderer OGA, wobei mindestens 2/3 der Vermögenswerte in US-Unternehmen angelegt sein müssen. Die folgenden Unternehmen gelten als US-Unternehmen: (i) Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, die ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Vereinigten Staaten von Amerika ausüben, oder (iii) Holdinggesellschaften, die überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika halten.

Die in Punkt 11 a) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ vorgesehene Anlagebeschränkung von höchstens 10% der Vermögenswerte in OGAW und andere OGA gilt nicht für diesen Teilfonds.

Der Teilfonds wird innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ vorgegebenen Grenzen ergänzende Barmittel und andere bargeldähnliche Mittel sowie Geldmarktinstrumente halten.

Der Teilfonds ist befugt, die im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschriebenen derivativen Techniken und Instrumente für Zwecke der Absicherung einzusetzen.

Der Teilfonds Performa Fund - US Equities ist geeignet für Anleger, die ein langfristiges Wachstum durch Anlagewertsteigerungen suchen und die am langfristigen Wachstum der US-Wirtschaft in der Referenzwährung des Teilfonds teilhaben wollen. Er ist auch geeignet für Anleger, die ihr Anlageportfolio diversifizieren möchten, die mit den Risiken Anlagen am Aktienmarkt vertraut sind und diese verstehen, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf bis sieben Jahren haben und die Anlagemöglichkeiten an den US-Aktienmärkten suchen.

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse in diesem Teilfonds wird an jedem Tag berechnet, der ein Geschäftstag und ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist (jeweils ein „**Bewertungstag**“).

Performa Fund - Asian Equities

Der Teilfonds Performa Fund - Asian Equities ist ein Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern. Der Teilfonds hat mindestens zwei Anlageverwalter mit unterschiedlichen Investmentansätzen. Anlageverwalter werden durch ein strenges Bewertungsverfahren ausgewählt, bei dem quantitative und qualitative Filter, regelmäßige persönliche Interviews und Besuche vor Ort eingesetzt werden. Das

Anlagerisiko wird durch Tracking Error-Richtlinien und andere geeignete Risikomaßnahmen begrenzt.

Der Teilfonds Performa Fund - Asian Equities zielt darauf ab, überdurchschnittliche risikoberichtigte Renditen zu erzielen, indem asiatische Unternehmen ausgesucht werden, die strenge Anforderungen in Bezug auf Qualität, Bewertung und langfristiges Wachstum erfüllen, die durch die disziplinierte Umsetzung der Strategie der ausgewählten Anlageverwaltern festgelegt wurden. Die Strategie wird aus Unterbewertungen in Branchen und bei Unternehmen Nutzen ziehen, wenn sich hierzu Gelegenheit ergibt.

Die Basiswährung und Denominierung des Teilfonds Performa Fund - Asian Equities ist der US-Dollar.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen kann das Portfolio des Teilfonds die folgenden Vermögenswerte enthalten: Aktienwerte, Aktien und Anteile anderer OGA, wobei mindestens 2/3 der Vermögenswerte in asiatische Unternehmen angelegt sein müssen. Die folgenden Unternehmen gelten als asiatische Unternehmen: (i) Unternehmen mit Sitz in einem asiatischen Land, (ii) Unternehmen mit Sitz außerhalb Asiens, die ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend in Asien ausüben, oder (iii) Holdinggesellschaften, die überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem asiatischen Land halten.

Die in Punkt 11 a) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ vorgesehene Anlagebeschränkung von höchstens 10% der Vermögenswerte in OGAW und andere OGA gilt nicht für diesen Teilfonds.

Der Teilfonds wird innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ vorgegebenen Grenzen ergänzende Barmittel und andere bargeldähnliche Mittel sowie Geldmarktinstrumente halten.

Der Teilfonds ist befugt, die im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschriebenen derivativen Techniken und Instrumente für Zwecke der Absicherung einzusetzen.

Der Teilfonds Performa Fund - Asian Equities ist geeignet für Anleger, die ein langfristiges Wachstum durch Anlagewertsteigerungen suchen und die am langfristigen Wachstum der asiatischen Wirtschaft in der Referenzwährung des Teilfonds teilhaben wollen. Er ist auch geeignet für Anleger, die ihr Anlageportfolio diversifizieren möchten, die mit den Risiken von Anlagen am Aktienmarkt vertraut sind und diese verstehen, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf bis sieben Jahren haben und die Anlagemöglichkeiten an den asiatischen Aktienmärkten suchen.

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter

Performa Fund - (EUR) Fixed Income

Der Teilfonds Performa Fund - (EUR) Fixed Income ist ein Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter. Das Anlagespektrum des Anlageverwalters umfasst alle Arten von fest- und variabel-verzinslichen Anleihen, sowohl solche mit als auch ohne Investment-Grade Rating. Die Zuteilung auf die unterschiedlichen Anleihe-Anlageklassen und Unterklassen kann erheblich variieren, um eine Anpassung an unterschiedliche Phasen der Konjunktur- und Zinszyklen zu ermöglichen. Mindestens 2/3 der Vermögenswerte werden in festverzinsliche Wertpapiere angelegt.

Der Teilfonds Performa Fund - (EUR) Fixed Income muss die folgenden Anlagegrenzen für die untenstehenden Vermögenswerte beachten, die zusammen nicht mehr als 1/3 der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen dürfen:

- (i) höchstens 25% der Vermögenswerte dürfen in Wandelanleihen oder Optionsschuldverschreibungen angelegt werden;
- (ii) höchstens ein Drittel der Vermögenswerte darf in Geldmarktinstrumente oder Bankeinlagen angelegt werden;
- (iii) höchstens 10% der Vermögenswerte dürfen in Aktien angelegt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds Performa Fund - (EUR) Fixed Income besteht in der Erzielung von Erträgen zusammen mit der Möglichkeit des Kapitalwachstums durch ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Anleihewerten, das hauptsächlich in auf Euro lautende Wertpapiere anlegt. Die Strategie wird aus Unterbewertungen in verschiedenen Märkten und Marktbereichen Nutzen ziehen, wenn sich hierzu Gelegenheit ergibt.

Die Basiswährung und Denominierung des Teilfonds Performa Fund - (EUR) Fixed Income ist der Euro. Die in Klammern stehende Währung im Namen des Teilfonds ist die Referenzwährung des Teilfonds, die nicht notwendigerweise mit den Anlagewährungen übereinstimmt. Währungs- und Zinsrisiken werden durch den bedarfsweisen Einsatz derivativer Produkte im Rahmen der im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ vorgegebenen Grenzen gesteuert.

Der Teilfonds kann die obige Anlagepolitik ebenso mittels Anlage in andere OGA innerhalb der in den im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen vorgegebenen Grenzen umsetzen.

Der Teilfonds ist befugt, die im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschriebenen derivativen Techniken und Instrumente für Zwecke der Absicherung einzusetzen.

Die in Punkt 11 a) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ vorgesehene Anlagebeschränkung von höchstens 10% der Vermögenswerte in OGAW und andere OGA gilt nicht für diesen Teilfonds.

Der Teilfonds Performa Fund - (EUR) Fixed Income ist ein Anlagevehikel mittleren Risikos, das darauf ausgelegt ist, Renditen und Kapitalwachstum zu erzeugen. Er kann geeignet sein für Anleger, die Möglichkeiten des Kapitalwachstums und von Erträgen in der relativen Stabilität der Anleihemärkte langfristig in der Referenzwährung des Teilfonds kombinieren möchten. Er ist auch geeignet für Anleger, die ihr Anlageportfolio diversifizieren möchten, die mit den Risiken von Investitionen an Anleihemärkten vertraut sind und diese verstehen, die einen Anlagehorizont von mindestens drei bis fünf Jahren haben und die Anlagemöglichkeiten in Anleihen, die auf Euro lauten, suchen.

Performa Fund - (USD) Fixed Income

Der Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income ist ein Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter. Das Anlagespektrum des Anlageverwalters umfasst alle Arten von fest- und variabel-verzinslichen Anleihen, sowohl solche mit als auch ohne Investment-Grade Rating. Die Zuteilung auf die unterschiedlichen Anleihe-Anlageklassen und Unterklassen kann erheblich variieren, um eine Anpassung an unterschiedliche Phasen der Konjunktur- und Zinszyklen zu ermöglichen. Mindestens 2/3 des Vermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere angelegt.

Der Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income muss die folgenden Anlagegrenzen für die untenstehenden Vermögenswerte beachten, die zusammen nicht mehr als 1/3 der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen dürfen:

- (i) höchstens 25% der Vermögenswerte dürfen in Wandelanleihen oder Optionsschuldverschreibungen angelegt werden;
- (ii) höchstens ein Drittel der Vermögenswerte darf in Geldmarktinstrumente oder Bankeinlagen angelegt werden;
- (iii) höchstens 10% der Vermögenswerte dürfen in Aktien angelegt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income besteht in der Erzielung von Erträgen zusammen mit der Möglichkeit des Kapitalwachstums durch ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Anleihewerten, das hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Wertpapiere anlegt. Die Strategie wird aus Unterbewertungen in verschiedenen Märkten und Marktbereichen Nutzen ziehen, wenn sich hierzu Gelegenheit ergibt.

Die Basiswährung und Denominierung des Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income ist der US-Dollar. Die in Klammern stehende Währung im Namen des Teilfonds ist die Referenzwährung des Teilfonds, die nicht notwendigerweise mit den

Anlagewährungen übereinstimmt. Währungs- und Zinsrisiken werden durch den bedarfsweisen Einsatz derivativer Produkte im Rahmen der im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ vorgegebenen Grenzen gesteuert.

Der Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income kann die obige Anlagepolitik ebenso mittels Anlage in andere OGA innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ vorgegebenen Grenzen umsetzen.

Der Teilfonds ist befugt, die im Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschriebenen derivativen Techniken und Instrumente für Zwecke der Absicherung einzusetzen.

Die in Punkt 11 a) des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ vorgesehene Anlagebeschränkung von höchstens 10% der Vermögenswerte in OGAW und andere OGA gilt nicht für diesen Teilfonds.

Der Teilfonds Performa Fund - (USD) Fixed Income ist ein Anlagevehikel mittleren Risikos, das darauf ausgelegt ist, Renditen und Kapitalwachstum zu erzeugen. Er kann geeignet sein für Anleger, die Möglichkeiten des Kapitalwachstums und von Erträgen in der relativen Stabilität der Anleihenmärkte langfristig in der Referenzwährung des Teilfonds kombinieren möchten. Er ist auch geeignet für Anleger, die ihr Anlageportfolio diversifizieren möchten, die mit den Risiken einer Investition in den Anleihenmarkt vertraut sind und diese verstehen, die einen Anlagehorizont von mindestens drei bis fünf Jahren haben und die Anlagemöglichkeiten in Anleihen, die auf US-Dollar lauten, suchen.

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse in diesem Teilfonds wird an jedem Tag berechnet, der ein Geschäftstag und ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist (jeweils ein „**Bewertungstag**“).

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagepolitik muss die folgenden allgemeinen Regeln und Beschränkungen einhalten:

Anlageinstrumente

- 1 Jeder Teilfonds kann nur anlegen in:
 - (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ein „**geregelter Markt**“) zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (wie im Gesetz definiert) gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur Notierung an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, den amerikanischen Kontinenten oder Afrika gehandelt werden;
 - (d) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt:
 - die Ausgabebestimmungen sehen vor, dass ein Antrag auf Zulassung zur Notierung an einer unter a) bis c) bezeichneten Börse oder einem unter a) bis c) bezeichneten anderen geregelten Markt gestellt wird,
 - und eine solche Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erteilt;
 - (e) Aktien oder Anteile von OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und/oder anderen OGA im Sinne der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt:
 - i. diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) derjenigen nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- ii. das Schutzniveau für Anteilhaber solcher anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig,
 - iii. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - iv. höchstens 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der Vermögenswerte der anderen OGA, die erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrer Verwaltungsreglements und ihrer Gründungsurkunden insgesamt in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn der Gesellschaftssitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterworfen ist, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertig sind;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
- i. es handelt sich bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten um Instrumente die in Abschnitt (a) bis (h) aufgeführt sind, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - ii. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer Aufsicht unterliegende Institute, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, und
 - iii. die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und Artikel 1 des Gesetzes unterworfen sind, sofern die Emission oder der Emittent

dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden:

- i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat, oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert oder
- ii. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere an den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- iii. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Rechts der Europäischen Union, unterliegt und diese einhält, ausgegeben oder garantiert, oder
- iv. von anderen Rechtsträgern ausgegeben, die in die von der CSSF genehmigten Kategorien fallen, vorausgesetzt Anlagen in solche Instrumente unterliegen dem Anlegerschutz, der dem unter i., ii. oder iii. vorgesehenen Schutz entspricht, und es handelt sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) belaufen und das seinen Jahresbericht auf der Grundlage der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2 Ausnahmen:

Kein Teilfonds darf jedoch:

- a) mehr als 10% seiner Vermögenswerte in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die oben unter 1 erwähnten anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;
- c) bewegliche und unbewegliche Vermögensgüter erwerben, die für die unmittelbare Verfolgung der Tätigkeit des Teilfonds wesentlich sind;

Jeder Teilfonds kann ergänzende Barmittel halten.

Risikostreuung

- 3 Kein Teilfonds darf mehr als 10% seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Rechtsträgers anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seiner Vermögenswerte in Einlagen bei demselben Rechtsträger anlegen.
- 4 Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei darf für jeden Teilfonds bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten höchstens 10% seiner Vermögenswerte betragen, wenn die Gegenpartei ein in Abschnitt 1 (f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder ansonsten 5% seiner Vermögenswerte.
- 5 Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds bei den Emittenten hält, bei denen er jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 6 Ungeachtet der oben in Abschnitt 1 aufgeführten Höchstgrenzen darf der Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
 - i. Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, ausgegeben von
 - ii. Einlagen bei und/oder
 - iii. Engagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einem einzelnen Rechtsträger in Höhe von über 20% seines Vermögens.
- 7 Folgende Ausnahmen sind möglich:
 - (a) Die vorstehend genannte Höchstgrenze von 10% kann für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25% erhöht werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dazu bestimmt ist, die Inhaber solcher Schuldtitel zu schützen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldtitel gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen

Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seiner Nettovermögenswerte in diese vorstehend beschriebenen und von demselben Emittenten ausgegebenen Schuldtitel an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (b) Die vorstehend genannte Höchstgrenze von 10% kann auf maximal 35% erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.
 - (c) Die in den Ausnahmen (a) und (b) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere werden bei Berechnung der Höchstgrenze von 40%, wie vorstehend in Abschnitt 5 angegeben, nicht berücksichtigt.
 - (d) Die vorstehend in den Abschnitten 3 bis 6 und 7 (a) und (b) angegebenen Höchstgrenzen können nicht kombiniert werden, und dementsprechend dürfen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivative Instrumente desselben getätigte Anlagen gemäß den vorstehenden Abschnitten 3 bis 6 und 7 (a) und (b) in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.
 - (e) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den Abschnitten 3 bis 7 aufgeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
 - (f) Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seiner Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- 8 (a) Ungeachtet der in Abschnitt 15 vorgegebenen Grenzen, werden die in den Abschnitten 3 bis 10 angegebenen Höchstgrenzen auf ein Maximum von 20% für Anlagen in durch denselben Emittenten ausgegebene Aktien und/oder Schuldtitel erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex ist, vorausgesetzt:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,

- der Index ist ein angemessener Richtwert für den Markt, auf den er sich bezieht,
- er ist in angemessener Weise veröffentlicht.

(b) Die in Absatz 8 (a) vorgesehene Grenze wird auf 35% erhöht, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besonders vorherrschend sind. Eine Anlage in dieser Höhe ist nur für einen einzigen Emittenten gestattet.

9 Der Teilfonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in verschiedene von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF anerkannten Drittstaat (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder G20-Mitgliedsstaaten) oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Anstalten, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) Mitglied ist/sind, ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, vorausgesetzt der Teilfonds hält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Ausgabe nicht mehr als 30% des gesamten Vermögens ausmachen dürfen.

10 Jeder Teilfonds verfügt ab dem Datum seiner Genehmigung über 6 Monate, um Übereinstimmung mit den Abschnitten 3 bis 9 und 11 zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

11 a) Jeder Teilfonds darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, auf die in 1 (e) Bezug genommen wird, erwerben, sofern er höchstens 10% seiner Vermögenswerte in Anteile von solchen OGAW oder anderen OGA anlegt, außer dies wird in der Anlagepolitik des Teilfonds offen gelegt.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagehöchstgrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne des Gesetzes als separater Emittent, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Hat der Teilfonds Aktien von OGAW und/oder anderen OGA erworben, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der in den Abschnitten 3 bis 7 dargelegten Höchstgrenzen nicht zusammengefasst werden.

b) Wenn ein Teilfonds in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA investiert, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage in Anteile solcher OGAW und/oder OGA berechnen.

Wenn ein Teilfonds in andere OGAW und/oder OGA investiert, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, so darf die dem Teilfonds und dem OGAW oder anderen OGA berechnete Verwaltungsgebühr (gegebenenfalls ausschließlich jeglicher performancebezogenen Gebühr) nicht mehr als 5% betragen. Die gesamten berechneten Verwaltungsgebühren werden im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

12 Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) kann von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils der „Zielteilfonds“) auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder besitzen, ohne dass der Fonds den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, in seiner geänderten Fassung, in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz ihrer eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch unter der Bedingung, dass:

- der/die Zielteilfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Teilfonds investiert/investieren, der in diese(n) Zielteilfonds investiert hat; und
- nicht mehr als 10% der Vermögenswerte dieses/dieser Zielteilfonds, dessen/deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, in Anteile von anderen OGAW oder OGA angelegt werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den Aktien des/der Zielteilfonds verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie die Aktien im Besitz des jeweiligen anlegenden Teilfonds sind, und ungeachtet der angemessenen Vorgänge in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall, so lange, wie diese Wertpapiere vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zwecks Überprüfung des vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt wird; und

- es zu keiner Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des anlegenden Teilfonds, der in den/die Zieleteilfonds investiert hat, und dieses/dieser Zieleteilfonds kommt.

- 13 Soweit aufgrund geltender luxemburgischer Gesetze und Verordnungen zulässig und gemäß den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen des Gesetzes, kann der Fonds (i) Teilfonds gründen, die entweder als Feeder-OGAW (ein „**Feeder-OGAW**“) oder als Master-OGAW (ein „**Master-OGAW**“) eingestuft werden, (ii) bestehende Teilfonds in Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines beliebigen Feeder-OGAW wechseln.

Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in die Anteile eines anderen Master-OGAW. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seiner Vermögenswerte in einer der folgenden Formen halten:

- als ergänzende Barmittel gemäß Abschnitt 3;
- als derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken.

Zwecks Übereinstimmung mit Abschnitt 10, berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos (nach Unterabsatz 2 Buchstabe b):

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsreglements oder Gründungsurkunden des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

- 14 Der Fonds erwirbt keine Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 15 Ein Teilfonds darf nicht mehr erwerben als:

10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten,
 10% der durch denselben Emittenten ausgegebenen Schuldtitel,
 25% der Anteile von demselben OGAW und/oder anderen OGA oder
 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

- 16 Die Höchstgrenzen in den Abschnitten 14 und 15 finden in folgenden Fällen keine Anwendung:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - d) gehaltene Aktien am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn gemäß der Gesetzgebung dieses Staates diese Anlage die einzige Möglichkeit für den Teilfonds ist, in die Wertpapiere der Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung findet nur Anwendung, wenn das Unternehmen eine Anlagepolitik hat, die die Bedingungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 7 sowie 11, 14 und 15 erfüllt. Werden die vorstehend in den Abschnitten 3 bis 7 und 11 aufgeführten Anlagegrenzen überschritten, gelten die in den Abschnitten 10 und 20 aufgeführten Bestimmungen entsprechend.
 - e) von den Teilfonds gehaltene Aktien am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland/-staat der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilhaber ausschließlich zu deren Gunsten ausüben.
- 17 Ein Teilfonds darf höchstens Kredite bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens und ausschließlich bei Finanzinstituten und auf vorübergehender Basis aufnehmen. Allerdings kann jeder Teilfonds Fremdwährung mittels eines „Back-to-back-Darlehens“ erwerben. Jeder Teilfonds darf jedoch höchstens Kredite bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, um den Erwerb von Immobilien zu ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind. In diesem Fall dürfen diese und die vorstehend aufgeführten Kreditaufnahmen

(vorübergehende Kreditaufnahmen) auf keinen Fall insgesamt 15% des Nettovermögens der Teilfonds übersteigen.

- 18 Der Fonds darf keine Kredite vergeben oder als Garantiegeber für Dritte auftreten. Diese Beschränkung hält den Fonds nicht davon ab, Wertpapiere zu kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind, oder Wertpapiere zu verleihen wie nachstehend beschrieben. Diese Beschränkung gilt nicht für Marginzahlungen für Optionsgeschäfte und ähnliche Transaktionen, die im Einklang mit etablierten Marktpraktiken erfolgen.
- 19 Kein Teilfonds erwirbt Wertpapiere auf Margin (mit der Ausnahme, dass der Teilfonds aber solche kurzfristigen Kredite aufnehmen kann, die für die Abwicklung von Käufen und Verkäufen von Wertpapieren notwendig sind), tätigt Leerverkäufe von Wertpapieren oder hält eine Short-Position. Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Optionen, Forwards oder Futures sind jedoch innerhalb der nachstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist befugt, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen im Interesse der Aktionäre einzuführen, sofern diese erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden, zu gewährleisten. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert.

- 20 **Falls eine der oben aufgeführten Höchstgrenzen aus Gründen, die vom Fonds und/oder einem Teilfonds nicht zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten überschritten werden, muss der Fonds und/oder der jeweilige Teilfonds als vorrangiges Ziel Verkäufe zur Behebung dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre tätigen.**

SPEZIALISIERTE ANLAGEN, ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Wie im vorstehenden Abschnitt 1 (g) vorgesehen und vorbehaltlich dieses Kapitels, kann der Fonds für jeden Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Fonds stellt sicher, dass das Gesamtrisiko eines Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente nicht das Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer zukünftiger Marktbewegungen und der für die

Abwicklung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabschnitte.

Einsatz von Techniken und Instrumenten:

- a) Der Fonds kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds und innerhalb der in anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und CSSF-Rundschreiben gesetzten Grenzen erfolgt.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss, zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die oben in Abschnitt 4 "Risikostreuung" genannte Gegenparteilgrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfoliomanagement-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für deren Dienstleistungen anfallen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfoliomanagement-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte des Fonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Depotbank oder gegebenenfalls zu der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Anlageverwalter – sind im Jahresbericht des Fonds enthalten.

- b) Spezielle Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Instrumente sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihe

Der Fonds kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte vornehmen, sofern sie den oben unter Punkt a) "Einsatz von Techniken und Instrumenten" aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

- (i) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der CSSF den nach EU-Recht festgesetzten Regelungen entspricht;
- (ii) Der Fonds darf Wertpapiere nur direkt entleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing-Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche nach Auffassung der CSSF den nach EU-Recht festgesetzten Regelungen entspricht;
- (iii) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur dann abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen der Transaktion jederzeit an den Fonds zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Der Fonds kann darüber hinaus Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Fonds das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Der Fonds kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und der Fonds (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Fonds zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Beteiligung des Fonds an derartigen Transaktionen unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- (i) Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der CSSF den nach EU-Recht festgesetzten Regelungen entspricht.
- (ii) Der Fonds kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls er jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

5. Derivate

- a) Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- b) Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 1 (g) des Kapitels "Anlagebeschränkungen", dieses Kapitels sowie der Punkte 3-9 des Kapitels "Risikostreuung" im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend das Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die vom Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die vom Fonds im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die vom Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem der Fonds ausgesetzt ist, wenn er die in den

anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Der Fonds wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Art und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie den jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihe

Der Fonds wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Entleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Nominalbetrages darstellen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die vom Fonds für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie des Fonds festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Die folgenden Bewertungsabschläge für Sicherheiten werden vom Fonds angewandt (der Fonds behält sich das Recht vor, diese Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Bewertungsabschlag
Bargeld	0%
Investment-Grade-Staatsanleihen	2%
Andere	5%

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Vom Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Recht und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Vom Fonds entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Rechts und der anwendbaren Vorschriften, insbesondere der ESMA-Richtlinie 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurde, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Gegenparteirisiko gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds.

BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die für die Teilfonds bestehen können:

Allgemeine Risikofaktoren

- Aktionäre sollten verstehen, dass alle Anlagen Risiken beinhalten und es weder eine Garantie gegen Verluste aus einer Anlage in einen Teilfonds noch eine Gewissheit geben kann, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen. Weder die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter noch ihre weltweit verbundenen Unternehmen garantieren die Wertentwicklung oder zukünftige Renditen des Fonds oder seiner Teilfonds.
- Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Gebühren beeinflussen ebenfalls die Erträge der Aktionäre und der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der ursprüngliche Anlagebetrag.
- Der Wert der Anlagen der Aktionäre und der Ertrag der Anlagen können sowohl fallen als auch steigen.
- Steuerbestimmungen können sich künftig ändern.

- Die Gebühren für Teilfonds können künftig erhöht werden.
- Teilfonds, die in eine kleine Anzahl von Aktien oder in bestimmte ausländische Märkte anlegen, können erhöhten Risiken und Volatilität ausgesetzt sein.
- Inflation reduziert die Kaufkraft der Anlage und den Ertrag des Aktionärs.

Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Teilfonds ist nicht notwendigerweise die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen werden in den Währungen getätigt, von denen die Wertentwicklung des Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters am meisten profitiert.

Wechselkursänderungen können den Wert der Aktien der Teilfonds, die in Aktienwerte und Anleihen anlegen, beeinflussen.

Aktionäre, deren Anlage in einen Teilfonds nicht in dessen Referenzwährung erfolgt, sollten beachten, dass Wechselkursschwankungen dazu führen könnten, dass sich der Wert ihrer Anlage vermindert oder erhöht.

Optionsscheine

In Hinblick auf Anlagen in Optionsscheine sollten Anleger beachten, dass die Hebelwirkung einer Anlage in Optionsscheine und die Volatilität von Optionsscheinkursen das Risiko, das mit einer Anlage in Optionsscheine verbunden ist, im Vergleich zu einer Anlage in Aktien erhöht.

Zinssätze

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von den Teilfonds gehalten werden, entwickelt sich in der Regel invers zu den Veränderungen von Zinssätzen. Diese Entwicklung kann den Preis der Aktien entsprechend beeinflussen. Veränderungen der Zinssätze können den Zinsertrag eines Teilfonds beeinflussen, und diese Veränderungen können auf täglicher Basis positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds haben.

Anlage in Aktienwerte

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere anlegt, wird durch Veränderungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Werts einzelner Portfolio-Wertpapiere sowie durch wirtschaftliche, politische und emittentenspezifische Veränderungen beeinflusst. Mitunter können Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere

volatil sein und Kurse können sich innerhalb kurzer Zeit deutlich ändern. Aktienwerte kleinerer Unternehmen reagieren sensibler auf derartige Veränderungen als diejenigen größerer Unternehmen. Dieses Risiko beeinflusst den Wert dieser Teilfonds, der in dem Maße schwanken wird, wie der Wert der zugrunde liegenden Aktienwerte schwankt.

Anlage in festverzinsliche Wertpapiere oder sonstige Schuldtitel

Der Wert einer Anleihe fällt im Falle eines Ausfalls oder einer herunter gesetzten Bonitätsbewertung des Emittenten (oder wenn Credit Spreads in Bezug auf öffentliche Schuldtitel sich ausweiten) und eine Erhöhung der Bonitätsbewertung (oder Verengung der Credit Spreads) führt zu einem Wertzuwachs. Im Allgemeinen gilt, je höher der Zinssatz einer Anleihe, desto höher das vermeintliche Kreditrisiko des Emittenten.

Die Rendite (und somit der Marktpreis) hängt zu jedem gegebenen Zeitpunkt vom Marktumfeld ab. Die Auswirkungen eines Ausfalls können jedoch durch eine Diversifizierung des Portfolios verringert werden.

Anleihen mit hoher Rendite gelten als überwiegend spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen zu zahlen. Eine Anlage in solche Wertpapiere birgt ein erhebliches Risiko. Emittenten von Anleihen mit hoher Rendite können stark fremdfinanziert sein und keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung haben. Ein Wirtschaftsabschwung kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm ausgegebenen Schuldtitel mit hoher Rendite negativ beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann von spezifischen Entwicklungen des Emittenten oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, spezifische geplante Geschäftsprognosen zu erfüllen, oder durch die Nicht-Verfügbarkeit einer zusätzlichen Finanzierung, negativ beeinflusst werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Anlage an Schwellenmärkten (Emerging Markets)

Auf Schwellenmärkten, an denen einige der Teilfonds investieren werden, befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in der Entwicklung und es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch für ihre ausländischen Gegenparteien. Einige Märkte können für Anleger mit erheblichen Risiken verbunden sein, weswegen sie vor der Investition sicherstellen sollten, dass sie die entsprechenden Risiken verstehen und überzeugt sind, dass eine Anlage angemessen ist.

Die nachstehenden Angaben sollen einige der Risiken in Schwellenländern zusammenfassen, sind jedoch weder erschöpfend, noch stellen sie eine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit von Anlagen dar.

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Umkehr rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Reformen oder Marktreformen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise ohne angemessenen Ausgleich erworben werden.
- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte zu einer plötzlichen Auferlegung von Steuern oder Devisenkontrollen führen.
- Eine hohe Inflation kann dazu führen, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Betriebskapital haben.
- Die Verwaltung vor Ort ist möglicherweise unerfahren hinsichtlich der Unternehmensführung unter freien Marktbedingungen.
- Ein Land kann stark von seinen Exporten von Rohstoffen und Naturressourcen abhängig sein und ist daher im Hinblick auf niedrige Weltmarktpreise für diese Produkte anfällig.

Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Gesetzen kann oftmals widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere in Steuerangelegenheiten.
- Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Vorschriften erlassen werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.
- Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden.
- Staatliche Behörden und Richter halten sich möglicherweise nicht an die gesetzlichen Auflagen und den zugrunde liegenden Vertrag.
- Es besteht keine Gewissheit, dass Anleger in voller Höhe oder überhaupt für einen aufgrund einer auferlegten Gesetzgebung oder einer Entscheidung einer staatlichen Behörde oder eines Richters erlittenen Schaden oder Verlust entschädigt werden.

Rechnungslegungspraktiken

- Das System der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung entspricht möglicherweise nicht internationalen Standards.

- Selbst wenn die Berichte mit internationalen Standards übereinstimmen, enthalten sie möglicherweise nicht immer korrekte Informationen.
- Ebenso kann die Verpflichtung von Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzinformationen eingeschränkt sein.

Aktionärsrisiko

- Die bestehende Gesetzgebung ist möglicherweise noch nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Aktionären mit Minderheitsbeteiligungen zu schützen.
- Es gibt im Allgemeinen kein Konzept von treuhänderischer Pflicht seitens der Geschäftsführung gegenüber Aktionären.
- Die Regressmöglichkeiten im Falle einer Verletzung eventuell bestehender Rechte von Aktionären sind möglicherweise begrenzt.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlt es im Vergleich zu den weiter entwickelten Märkten an Liquidität, Effizienz und regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Kontrolle.
- Mangelnde Liquidität kann den Wert oder die problemlose Veräußerung von Vermögenswerten negativ beeinflussen.
- Das Aktienregister wird möglicherweise nicht korrekt geführt und die Besitzinteressen sind oder bleiben vielleicht nicht vollumfänglich geschützt.
- Die Registrierung von Wertpapieren kann sich verzögern, und während dieser Verzögerungsphase kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorkehrungen zur Verwahrung von Vermögenswerten können weniger entwickelt sein als auf reiferen Märkten und demzufolge kann für die Fonds ein zusätzliches Risiko entstehen.

Preisbewegungen und Wertentwicklung

- Die Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf einigen Märkten beeinflussen, lassen sich nicht leicht ermitteln.

- Die Anlage in Wertpapiere birgt auf einigen Märkten ein hohes Risiko, und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf Null fallen.

Währungsrisiko

- Die Konvertierung in ausländische Währung oder die Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Märkten kann nicht gewährleistet werden.
- Der Wert einer Währung kann auf einigen Märkten im Vergleich zu anderen Währungen sinken, was den Wert der Anlage negativ beeinflusst.
- Zwischen dem Abschlusstag eines Geschäfts und dem Tag, an dem die Währung zwecks Erfüllung der Abwicklungspflichten erworben wird, kann es zu Wechselkursschwankungen kommen.

Besteuerung

- Anleger sollten insbesondere beachten, dass auf den Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren auf einigen Märkten oder den Erhalt von Ausschüttungen und anderen Erträgen derzeit oder künftig durch die Behörden auf dem betreffenden Markt Steuern, Abgaben, Zölle oder andere Gebühren oder Kosten einschließlich Quellensteuern erhoben werden können. Steuergesetze und -praktiken in bestimmten Ländern, in denen ein Fonds investiert oder möglicherweise künftig investieren wird (insbesondere Russland oder andere Schwellenmärkte), sind nicht eindeutig geklärt. Es ist daher möglich, dass sich die gegenwärtige Auslegung der Gesetze oder die tatsächliche Praxis ändert oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Infolge dessen kann der Fonds in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen sein, mit der weder zum Datum des Verkaufsprospekts noch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen getätigt, bewertet oder veräußert werden, gerechnet wird.

Ausführungs- und Kontrahentenrisiko

- Auf einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Ausmaß eines Kontrahentenrisikos minimieren würde. Es ist möglicherweise erforderlich, Zahlungen für einen Kauf oder Lieferungen für einen Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere beziehungsweise des Verkaufserlöses zu leisten.

Transaktionen ohne Absicherungszweck

Alle Teilfonds sind befugt, die spezifischen Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente für Zwecke einzusetzen, die nicht der Absicherung dienen, wie im Kapitel

„Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und -instrumente“ beschrieben. Diese Transaktionen ohne Absicherungszweck stellen wegen ihrer höheren Volatilität und geringeren Liquidität ein höheres Risiko dar als Anlagen in übertragbare Wertpapiere. Diese Transaktionen ohne Absicherungszweck werden so eingesetzt, dass sie den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Teilfonds nicht entgegenstehen.

Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten und daraus resultierende Risiken

Der Fonds beabsichtigt, in dem oben unter Kapitel „Spezialisierte Anlagen, Absicherungstechniken und Instrumente“ geschilderten Umfang Techniken und Instrumente sowie Derivaten zu verwenden. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens reduziert weitestgehend das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Fonds bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Beim Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein und muss sicherstellen, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die vom Fonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. *Non-exchange traded Futures* und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches der Fonds durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.
- g. Der Fonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die den Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen im Vergleich zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo-Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften

oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. Im Falle, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Fonds führen kann.

- b. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c. Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der Fonds Transaktionen nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Fonds sowie seiner Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Fonds Interessenkonflikten im Hinblick auf seine Rolle als solche, seine eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Fonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Falle ist der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultiert.

Ausländische Wertpapiere

Wertpapiere, die bei einer lokalen Korrespondenzbank oder einem lokalen Clearing-/Zahlungssystem oder einer Wertpapier-Korrespondenzbank (einem „**Wertpapiersystem**“) verwahrt werden, sind unter Umständen nicht so gut geschützt wie jene, die in Luxemburg verwahrt werden. Verluste können vor allem infolge der Zahlungsunfähigkeit der lokalen Korrespondenzbank oder des lokalen

Wertpapiersystems auftreten. Auf einigen Märkten kann es vorkommen, dass eine getrennte Verwahrung oder separate Identifizierung der Wertpapiere eines wirtschaftlichen Eigentümers nicht möglich ist oder sich die Praxis der getrennten Verwahrung oder separaten Identifizierung von jener in Märkten von Industrieländern unterscheidet.

Anlagen in Immobilien

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die überwiegend im Immobiliensektor tätig sind, bringen die Risiken mit sich, die üblicherweise mit dem direkten Besitz einer Immobilie einhergehen. Zu diesen Risiken zählen unter anderem, die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken in Verbindung mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, Überbauung, niedrige Belegungsraten bei vermieteten Objekten und Wettbewerbsintensivierung, Höhe der Grundsteuern und Betriebsausgaben, demographische Trends, Veränderungen der Bauordnungen, Schadens- oder Zwangsentignungsverluste, Umweltrisiken, Risiken im Zusammenhang mit nahestehenden Unternehmen oder Personen, Anstieg der Zinsniveaus. Höhere Zinssätze bedeuten allgemein höhere Finanzierungskosten, die unmittelbar oder mittelbar den Wert einer Fondsanlage mindern könnten.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Portfolio-Positionen der Teilfonds und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen. Sie verwendet einen Prozess, der eine akkurate und unabhängige Bewertung des Werts von Finanzderivaten erlaubt, die außerbörslich (over-the-counter) gehandelt werden („**OTC-Derivate**“).

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen überwachen, um das Risiko von Verstößen gegen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen zu minimieren, das sich daraus ergeben könnte, dass das Vermögen eines Teilfonds von verschiedenen Anlageverwaltern verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auch die Übereinstimmung der Anlagen mit der Anlagepolitik überwachen, wie sie für die verschiedenen Teilfonds im Prospekt definiert ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat verschiedene von den anwendbaren Vorschriften und Verordnungen in Luxemburg vorgesehene Methoden übernommen. Die Aktionäre können dementsprechend, sofern dies in den anwendbaren Vorschriften und Verordnungen vorgesehen ist, von der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag und kostenlos mehr Informationen in Bezug auf diese Methoden erhalten.

Sofern nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, wird die Verwaltungsgesellschaft beim Risikomanagement einen Commitment-Ansatz anwenden.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bestellung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat VPB Finance S.A. als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds unter den Bedingungen der Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft vom 1. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“). Sie wurde am 28. Januar 1993 in Luxemburg unter der Bezeichnung „De Maertelaere Luxembourg S.A.“ errichtet. Ihre Satzung wurde am 20. Juni 2006 geändert, um es ihr zu ermöglichen, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz tätig zu sein. Sie wurde für eine unbestimmte Dauer gegründet. Ihr Gesellschaftssitz ist 26, avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Ihr Gesellschaftskapital belief sich zum 31. Dezember 2012 auf CHF 5.000.000.

Gemäß den Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung handelt die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre und gemäß den nach anwendbarem Recht geltenden Gesetzen und Verordnungen, dem Prospekt sowie der Satzung als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und ist insbesondere unter der Gesamtaufsicht, Kontrolle und Endverantwortung des Verwaltungsrats des Fonds für die tägliche Geschäftsführung des Fonds zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde mit dem Hauptziel gegründet, OGAW sowie andere Typen von Luxemburger und ausländischen Investmentfonds zu gründen und zu verwalten. Sie darf die Portfolios dieser Investmentfonds verwalten und alle Funktionen wahrnehmen, die in Anhang II des Gesetzes aufgeführt sind. Zusätzlich darf sie in Luxemburg und/oder Drittländern Anteile und Aktien von Investmentfonds vertreiben. Sie kann ebenfalls Portfolios auf Basis eines Mandats mit Ermessensspielraum verwalten, sofern diese aus den Instrumenten bestehen, die in Teil B von Anhang II des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor aufgeführt sind. Sie kann zusätzliche Leistungen erbringen, wie z.B. die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentfonds und die Erbringung von Anlageberatungsdiensten. Schließlich kann sie Teile oder die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Luxemburger Gesetze an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Romain Moebus, *Member of the Management Board*, VP Bank (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Enrico Mela, *Managing Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg
- Jos Wautraets, *Executive Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg
- Joachim Kuske, *Executive Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg

Die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Enrico Mela, *Managing Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg
- Jos Wautraets, *Executive Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg
- Joachim Kuske, *Executive Director and Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg
- Ralf Funk, *Day-to-Day Manager*, VPB Finance S.A., Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für andere Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Namen dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat verschiedene Verfahren und Methoden in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich, unter anderem, der CSSF-Verordnung 10-04 und des CSSF-Rundschreibens 12/546) übernommen. Die Aktionäre können gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen auf Antrag und kostenlos eine Kurzfassung oder nähere Informationen in Bezug auf diese Verfahren und Methoden erhalten.

Zentrale Verwaltungs- und Domizilstellendienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt für den Fonds ebenfalls bestimmte Verwaltungsdienstleistungen. Demnach ist die Verwaltungsgesellschaft für die Buchhaltung und Führung aller Konten des Fonds, die periodische Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie und sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten verantwortlich.

Zusätzlich fungiert die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Dienstleistungsvereinbarung als Gesellschafts- und Domizilstelle für den Fonds.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt für den Fonds ebenfalls Dienstleistungen als Register- und Transferstelle. Als solche ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausgabe, den Umtausch, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien sowie für die Führung des Aktionärsregisters des Fonds verantwortlich.

Delegierte Aufgaben

Gemäß den im Gesetz und der Dienstleistungsvereinbarung vorgesehenen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Aufsicht und Verantwortung und mit der Zustimmung des Fonds und der CSSF, ihre Tätigkeiten und Pflichten teilweise oder ganz an Dritte zu delegieren. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird von der Tatsache, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte delegiert hat, nicht berührt.

ANLAGEVERWALTER

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen mehrerer Anlageverwaltungsverträge an die nachstehend aufgeführten Anlageverwalter delegiert.

Der/Die Anlageverwalter fungiert/fungieren als Anlageverwalter der Teilfonds hinsichtlich der Anlage und Wiederanlage der flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, aus denen sich das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zusammensetzt.

Dem Anlageverwalter bzw. den Anlageverwaltern obliegt auch die tägliche Anlageverwaltung der Teilfonds und in dieser Eigenschaft das Treffen von Anlageentscheidungen und die Verwaltung der Teilfonds für den Fonds und in dessen Namen nach seinem/ihrem Ermessen, dies unter Berücksichtigung der gemäß dem Gesetz, dem Prospekt, der Satzung und etwaiger jeweils vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Richtlinien vorgesehenen Beschränkungen.

Bei den derzeitigen Anlageverwaltern handelt es sich um:

Gesamtverwaltung in der Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds:

VPB Finance S.A.

26, avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern Performa Fund - European Equities:

▪ **VPB Finance S.A.**

26, avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Sitz in: Luxemburg/Großherzogtum Luxemburg
Gegründet: 1988
Dienste: Anlageverwaltung globaler Aktien- und Anleihe-Portfolios.

▪ **Alken Asset Management LLP**

3rd Floor, 61, Conduit Street
London W1S 2GB
Vereinigtes Königreich

Sitz in: London/Vereinigtes Königreich
Gegründet: 2005
Dienste: Anlageverwaltung für europäische Aktien, im Bemühen, ausgezeichneten Service anzubieten und Erträge zu liefern, die deutlich höher liegen als die jeweiligen Referenzindizes.

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern Performa Fund - US Equities:

▪ **William Blair & Company L.L.C.**

222 West Adams Street
Chicago, IL 60606
USA

Sitz in: Chicago/USA
Gegründet: 1935
Dienste: Anlageverwaltung von allen großen Anlageklassen, mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und anerkannter Expertise im Bereich der US-Aktien mit Qualitäts- und Wachstumsausrichtung.

▪ **Driehaus Capital Management LLC**

25 East Erie Street
Chicago, Illinois 60611-2703
USA

Sitz in: Chicago/USA
Gegründet: 1982
Dienste: Anlageverwaltung von weltweiten Aktien, einschließlich US- und Emerging Markets-Aktien, mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und beachtlicher Expertise im Bereich der weltweiten Wachstumsaktien als auch von US-Kreditinstrumenten.

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern Performa Fund - Asian Equities:

▪ **AllianceBernstein L.P.**

1345 Avenue of the Americas
New York, N.Y. 10105
USA

Sitz in: New York/USA
Gegründet: 1967
Dienste: Anlageverwaltung von allen wichtigen Kategorien von Vermögenswerten, mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und beachtlicher Expertise im Bereich japanischer und asiatischer Aktien.

▪ **Lloyd George Investment Management Bermuda Ltd.**

Canon's Court, 22 Victoria Street
Hamilton HM12
Bermuda

Sitz in: Bermuda
Gegründet: 1991
Dienste: Anlageverwaltung von asiatischen und internationalen Aktien aus Schwellenmärkten (Emerging Markets), traditionelle sowie Hedgefonds-Portfolios, mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und anerkannter lokaler Expertise im Bereich asiatischer Aktien.

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter Performa Fund - (EUR) Fixed Income:

▪ **Lampe Asset Management GmbH**

Jägerhofstraße 10
D-40479 Düsseldorf
Deutschland

Sitz in: Düsseldorf/Deutschland
Gegründet: 1852 (Bankhaus Lampe KG)
Dienste: Anlageverwaltung europäischer festverzinslicher und Aktien-Portfolios, mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und beachtlicher Expertise im Bereich aktiv abgesicherter europäischer Anlageportfolios.

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter Performa Fund - (USD) Fixed Income:

▪ **Federated Investment Counseling Inc**

1001 Liberty Avenue, Ste. 2100, Federated Investors Tower
Pittsburgh PA 15222-3727
USA

Sitz in: Pittsburgh / USA
Gegründet: 1955 (Federated Investors Inc.)
Dienste: Anlageverwaltung von internationalen Anleihe-, Geldmarkt- und Aktien-Portfolios mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz und anerkannter Expertise im Bereich festverzinslicher USD-Wertpapiere.

ANLAGEBERATER

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemäß einem Vertrag vom 1. Januar 2014 Performa Investment Advisory AG als Anlageberater ernannt (der "Anlageberater").

Der Anlageberater unterbreitet dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der jeweiligen Teilfonds und berät und unterstützt den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Auswahl und Überwachung der Anlageverwalter.

DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

VP Bank (Luxembourg) S.A. wurde gemäß eines Depotbank- und Zahlstellenvertrags vom 1. November 2011 zur Depotbank (die „**Depotbank**“) und zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) des Fonds ernannt.

Die Depotbank erfüllt uneingeschränkt die üblichen Aufgaben der Verwahrung, der Bar- und Wertpapiereinlagen.

Sie tätigt insbesondere auf Anweisung des Fonds jegliche Finanztransaktionen und stellt sämtliche Bankdienstleistungen zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Depotbank gemäß dem Gesetz dafür zu sorgen, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Aktien durch den Fonds oder für dessen Rechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung erfolgen;
- b) bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen bei ihr eingeht;
- c) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann das Fondsvermögen, insbesondere im Ausland gehandelte oder an einer ausländischen Börse notierte oder zu einem Clearingsystem zugelassene Wertpapiere, ganz oder teilweise diesem Clearingsystem bzw. den Korrespondenzbanken anvertrauen, die jeweils von der Depotbank bestimmt werden.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank bestimmen sich nach dem unbefristeten

Depotbank- und Zahlstellenvertrag, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vom Fonds oder der Depotbank gekündigt werden kann, wobei die Depotbank jedoch bis zu ihrer Ersetzung, und bis sämtliche Vermögenswerte des Fonds an die Nachfolger-Depotbank übertragen worden sind, weiter als Depotbank fungieren muss.

Die Depotbank muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Depotbank im ausschließlichen Interesse der Aktionäre handeln.

In ihrer Eigenschaft als Zahlstelle ist die Zahlstelle für die Auszahlung etwaiger Ausschüttungen und für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds zuständig.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“). Sie wurde am 16. November 1988 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihr Gesellschaftssitz ist in Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Ihr eingetragenes Kapital beträgt CHF 20.000.000 per 31. Dezember 2012.

DIE AKTIEN

Der Fonds gibt Aktien gesonderter Teilfonds aus.

Der Nettoerlös der Zeichnungen wird in dem spezifischen Pool von Vermögenswerten angelegt, das den betreffenden Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds einen gesonderten Pool von Vermögenswerten. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Pool von Vermögenswerten zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Der Fonds ist als eine einzige juristische Person anzusehen, jedoch sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. durch die Gründung, den Betrieb oder die Auflösung eines Teilfonds entstandene Rechte auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich für die sich auf diesen Teilfonds beziehenden Rechte der Anleger und nur für solche Gläubiger, deren Anspruch in Bezug auf die Gründung, den Betrieb oder die Auflösung dieses Teilfonds entstanden ist. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt.

Die Aktien der Teilfonds werden nur als Namensaktien ausgegeben. Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Verzeichnis der Aktionäre gilt als Nachweis für das Recht des Anlegers auf Eigentum an diesen Namensaktien. Aktionäre erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihren Aktienbesitz, aber es wird kein formelles Aktienzertifikat ausgegeben.

Alle Aktien müssen voll eingezahlt werden, haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie des Fonds verleiht unabhängig von

ihrem Nettoinventarwert auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung Anrecht auf eine Stimme.

Es werden Bruchteile von Namensaktien ausgegeben, und solche Bruchteilsaktien haben kein Stimmrecht, aber verleihen Anspruch auf eine anteilige Beteiligung am Nettoergebnis und am Liquidationserlös, der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen ist.

AUSGABE UND VERKAUF VON AKTIEN

Nach Ablauf des (eventuellen) Erstzeichnungszeitraums beruht der Ausgabepreis pro Aktie (der „**Ausgabepreis**“) auf dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich etwaiger Gebühren, wie im vorliegenden Prospekt angegeben. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann am Gesellschaftssitz des Fonds eingesehen werden.

Ein Ausgabeaufschlag von höchstens 5% des anwendbaren Nettoinventarwerts der betreffenden Aktien bzw. des Erstausgabepreises bei Aktien, die aufgrund des Erstzeichnungsangebots ausgegeben werden, kann erhoben werden und fließt an die anerkannten Platzierungsbeauftragten, die mit der Platzierung und der Vermarktung von Aktien befasst sind.

Falls in einem Land, in dem die Aktien angeboten werden, aufgrund der örtlichen Gesetze oder Praktiken ein niedrigerer Ausgabeaufschlag als der vorstehend angegebene für einen einzelnen Kaufauftrag für Aktien verlangt wird, dürfen die Vertriebsgesellschaften nur diesen niedrigeren Ausgabeaufschlag anwenden.

Von Anlegern kann verlangt werden, dass sie einen Kaufantrag für Aktien oder andere die betreffenden Vertriebsgesellschaften zufriedenstellenden Dokumente ausfüllen, die besagen, dass es sich beim Zeichner nicht um eine „US-Person“ handelt.

Anlegern, deren Anträge angenommen werden, werden Aktien zu einem zum Bewertungstag ermittelten Preis zugeteilt, sofern das Antragsformular spätestens um 16.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für Aktien der Teilfonds Performa Fund - European Equities, Performa Fund - US Equities, Performa Fund - (EUR) Fixed Income und Performa Fund - (USD) Fixed Income und bis spätestens 8.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für Aktien des Teilfonds Performa Fund - Asian Equities bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Zum Zeitpunkt des Auftrags durch den Anleger wird der Nettoinventarwert pro Aktie des entsprechenden Teilfonds daher unbekannt sein. Die Vertriebsgesellschaften können andere Cut-Off-Zeiten anwenden, um sicherzustellen, dass die Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Aufträge, die nach Ablauf der jeweiligen Cut-Off Zeiten bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden so

bearbeitet, als ob sie am folgenden Geschäftstag vor Ablauf der Cut-Off-Zeit erhalten worden wären. Ferner können Anleger die Verwaltungsgesellschaft direkt kontaktieren.

Die Bezahlung der Aktien hat in der Währung des betreffenden Teilfonds binnen vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag für den durch die betreffende Vertriebsgesellschaft oder ihren Beauftragten in Übereinstimmung mit den von dieser Vertriebsgesellschaft und dem Fonds gebilligten Verfahren angenommenen Kaufauftrag zu erfolgen.

Die Mindesterst- und -folgezeichnung pro Teilfonds ist zehn (10) Aktien der jeweiligen Aktienklasse. Die vorgeschriebene Mindestzahl an gehaltenen Aktien ist zehn (10) Aktien pro Aktienklasse, es sei denn, der Verwaltungsrat bewilligt nach seinem Ermessen eine Abweichung von dieser Bestimmung.

Bruchteile von Namensaktien können bis zu drei (3) Stellen hinter dem Komma einer Aktie ausgegeben werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, in welchem Falle der gezahlte Zeichnungsbetrag bzw. dessen Restbetrag binnen sieben Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag an den Antragsteller auf dessen Risiko und Kosten und ohne Zinsen zurückgezahlt wird.

Der Fonds kann auch jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Aktien eines, mehrerer oder aller Teilfonds aussetzen.

Im Falle der Aussetzung des Aktienhandels wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach Ende dieses Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds vom Fonds ausgesetzt ist, erfolgt keine Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Aktionäre sind berechtigt, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen eine bestimmte Anzahl von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis für die Aktien wird anhand der zum Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien ermittelt. Umtauschanträge müssen spätestens um 16.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für die Teilfonds Performa Fund - European Equities, Performa Fund - US Equities, Performa Fund - (EUR) Fixed Income und Performa Fund - (USD) Fixed Income und bis spätestens 8.00 Uhr Luxemburger Zeit

(Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für den Teilfonds Performa Fund - Asian Equities bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Zum Zeitpunkt des Auftrags durch den Anleger wird der Nettoinventarwert pro Aktie der entsprechenden Teilfonds daher unbekannt sein. Die Vertriebsgesellschaften können andere Cut-Off-Zeiten anwenden, um sicherzustellen, dass die Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Aufträge, die nach Ablauf der jeweiligen Cut-Off-Zeiten bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden so bearbeitet, als ob sie am folgenden Geschäftstag vor Ablauf der Cut-Off-Zeit erhalten worden wären.

Der Umtausch erfolgt kostenfrei.

Bruchteile von Namensaktien werden bei Umtausch bis zu drei Stellen hinter dem Komma einer Aktie ausgegeben. Umtauschgeschäfte werden wie eine Rücknahme und eine anschließende Zeichnung behandelt.

Der Antrag auf Umtausch je Teilfonds muss sich auf mindestens zehn (10) Aktien belaufen, es sei denn, der Verwaltungsrat bewilligt nach seinem Ermessen eine Abweichung von dieser Bestimmung. Sollte infolge eines Umtauschantrags die Anzahl der von einem Aktionär gehaltenen Aktien eines Teilfonds unter den Mindestbetrag sinken, der im Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Aktien“ angegeben ist, kann der Fonds den betreffenden Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Besitzes des betreffenden Aktionärs an Aktien dieses Teilfonds betrachten.

Aktien werden nicht umgetauscht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betreffenden Teilfonds vom Fonds ausgesetzt ist.

RÜCKNAHME VON AKTIEN

Jeder Aktionär des Fonds kann den Fonds jederzeit ersuchen, an einem Bewertungstag die von ihm gehaltenen Aktien irgendeines Teilfonds ganz oder teilweise zurückzunehmen.

Aktionäre, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen einen schriftlichen Rücknahmeantrag an den Gesellschaftssitz des Fonds richten.

Rücknahmeanträge sollten (gegebenenfalls) die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Aktionärs, der die Rücknahme beantragt, die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, den betreffenden Teilfonds, den Namen, unter dem die Aktien eingetragen sind, und Angaben, an wen die Zahlung erfolgen soll.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für die Teilfonds Performa Fund - European Equities, Performa Fund - US Equities, Performa Fund - (EUR) Fixed

Income und Performa Fund - (USD) Fixed Income und bis spätestens 8.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag für den Teilfonds Performa Fund - Asian Equities bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Zum Zeitpunkt des Auftrags durch den Anleger wird der Nettoinventarwert pro Aktie des entsprechenden Teilfonds daher unbekannt sein. Die Vertriebsgesellschaften können andere Cut-Off-Zeiten anwenden, um sicherzustellen, dass die Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Aufträge, die nach Ablauf der jeweiligen Cut-Off-Zeiten bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden so bearbeitet, als ob sie am folgenden Geschäftstag vor Ablauf der Cut-Off-Zeit erhalten worden wären.

Die Aktien werden zu einem Preis zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds entspricht. Rücknahmen erfolgen kostenfrei.

Der Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“) wird nicht später als vier (4) Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag ausbezahlt.

Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein vom Aktionär angegebenes Konto auf Kosten und Gefahr des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis wird normalerweise in der Währung gezahlt, in der der Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds berechnet wird. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlte Preis sein.

Es erfolgt keine Rücknahme der Aktien eines Teilfonds, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines Teilfonds vom Fonds ausgesetzt ist.

Der Antrag auf Rücknahme je Teilfonds muss sich auf mindestens zehn (10) Aktien der betreffenden Aktienklasse belaufen, es sei denn, der Verwaltungsrat bewilligt nach seinem Ermessen eine Abweichung von dieser Bestimmung. Sollte infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl der von einem Aktionär gehaltenen Aktien in der entsprechenden Aktienklasse eines Teilfonds unter den Mindestbetrag sinken, der im Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Aktien“ angegeben ist, kann der Fonds den betreffenden Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Besitzes des betreffenden Aktionärs an Aktien der entsprechenden Aktienklasse dieses Teilfonds betrachten.

Falls an einem bestimmten Bewertungstag sämtliche Rücknahme- und Umtauschanträge eines bestimmten Teilfonds mehr als 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Rücknahme- und Umtauschanträge, welche die oben genannte Grenze überschreiten, ganz oder teilweise bis zum folgenden Bewertungstag zurückzustellen. An dem folgenden Bewertungstag werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig vor später eingegangenen Anträgen bearbeitet, dies jedoch immer noch unter Berücksichtigung der oben genannten Grenze.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am Gesellschaftssitz des Fonds veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden ebenfalls auf der Online-Plattform von Fundinfo AG, Zürich (www.fundinfo.com) veröffentlicht und können zusätzlich gemäß Beschluss des Verwaltungsrats in anderen Medien veröffentlicht werden. Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung von Preisen und behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung in jeglichen Medien ohne Vorankündigung zu beenden oder zu ändern.

In jedem Teilfonds wird der Nettoinventarwert pro Aktie in der Währung des betreffenden Teilfonds ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds (d.h. das Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der in diesem Teilfonds zum Bewertungstag ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien geteilt wird.

Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich berechnet werden.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte gelten folgende Regeln:

- (a) Der Wert aller Barmittel und Einlagen, Wechsel und Schuldscheine, sowie von Forderungen, im Voraus gezahlten Aufwendungen, Bardividenden und wie oben beschrieben beschlossenen oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird in voller Höhe angesetzt, es sei denn, der Erhalt oder die Zahlung in voller Höhe ist auf jeden Fall unwahrscheinlich, in welchem Fall der betreffende Wert ermittelt wird, indem der Fonds einen Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert wiederzugeben, den er in diesem Fall als angemessen erachtet.
- (b) Der Wert der an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere basiert auf dem letzbekanntem Preis.
- (c) Der Wert der auf einem anderen organisierten Markt mit zuverlässigen Preisnotierungen gehandelten Wertpapiere basiert auf dem letzbekanntem Preis.
- (d) Sofern irgendwelche der am betreffenden Bewertungstag in den Portfolios gehaltenen Wertpapiere nicht an irgendeiner Börse oder an einem anderen organisierten Markt mit zuverlässigen Preisnotierungen notiert oder gehandelt werden, oder falls im Hinblick auf die an einer Börse oder an

einem organisierten Markt wie oben beschrieben gehandelten Wertpapiere der gemäß Unterabsatz (b) oder (c) ermittelte Preis den üblichen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht widerspiegelt, wird dem Wert dieser Wertpapiere der vorsichtig und gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelte jeweils vernünftigerweise vorhersehbare Verkaufswert zugrunde gelegt.

- (e) Anteile oder Aktien, die von offenen Investmentfonds ausgegeben werden, werden nach ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder in Übereinstimmung mit Punkt (b), sofern diese Wertpapiere börsennotiert sind.
- (f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einem geregelten Markt wie im Gesetz definiert oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem festgestellten Nettoliquidationswert gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen auf einer Basis, die einheitlich für die verschiedenen Vertragsarten angewandt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an geregelten Märkten wie im Gesetz definiert oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Verträge an geregelten Märkten wie im Gesetz definiert und anderen geregelten Märkten, an denen die jeweiligen Futures, Forwards und Optionen vom Fonds gehandelt werden, vorausgesetzt, dass wenn Futures, Forwards oder Optionen nicht an dem Tag abgewickelt werden konnten, der als Stichtag für die Bestimmung des jeweiligen Nettovermögens dient, der Wert, den der Verwaltungsrat für angemessen und vernünftig hält, als Liquidationswert des jeweiligen Vertrags gilt.
- (g) Die Swap-Transaktionen werden durchweg nach einer Berechnung bewertet, die auf dem momentanen Nettowert ihrer erwarteten Cash Flows basiert.
- (h) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zum Marktwert bewertet, wie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Wege der vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt.

2. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Für jeden Teilfonds kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien unter den folgenden Umständen gemäß der Satzung zeitweilig aussetzen:

- a) wenn irgendeine Börse oder irgendein Markt, an der bzw. an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, an

anderen Tagen als an den gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder wenn Abschlüsse an solch einer Börse oder an solch einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, unter der Bedingung, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, welche auf die betreffende Aktienklasse entfallen, beeinflusst;

- b) wenn die Veräußerung der Anlagen durch den Fonds nicht normal oder ohne die Interessen der Aktionäre des Fonds ernsthaft zu beeinträchtigen erfolgen kann;
- c) bei einer Störung der in der Regel für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds benutzten Kommunikationsmittel oder wenn aus irgendeinem Grund der Preis oder Wert irgendwelcher Vermögenswerte des Fonds nicht sofort und genau ermittelt werden kann;
- d) wenn die Realisierung der Anlagen oder die Übertragung der mit dieser Realisierung zusammenhängenden Gelder nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen erfolgen kann;
- e) im Falle einer erheblichen Anzahl von Rücknahmeanträgen, in welchem Fall der Fonds beschließen kann, die Aktien nur zurückzunehmen, nachdem ausreichend Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verkauft worden sind und der entsprechende Wert beim Fonds eingegangen ist, wobei er im Interesse aller Aktionäre handelt. Für alle Ausgabe-, Rücknahme oder Umtauschanträge von Aktien, die zur gleichen Zeit eingehen, wird nur ein Preis berechnet.
- (f) im Falle einer Fusion des Fonds oder eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat es für nötig und im besten Interesse der Aktionäre erachtet; oder
- (g) im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Fonds, in den/denen der Fonds einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte angelegt hat.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines Teilfonds oder einer Aktienklasse hat keinerlei Auswirkungen auf die Bewertung anderer Teilfonds oder Aktienklassen, es sei denn diese Teilfonds oder Aktienklassen sind ebenfalls betroffen.

Während eines Zeitraums der Aussetzung oder des Aufschubs kann ein Aktionär seinen Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien anhand einer vor Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft einzugehenden schriftlichen Mitteilung zurückziehen. Falls bei der Verwaltungsgesellschaft keine solche Mitteilung eingeht, werden sowohl dieser Rücknahmeantrag als auch jeglicher

Zeichnungsantrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Die Aktionäre werden auf angemessene Weise über Aussetzungen und Aufschübe informiert.

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG

Gemäß den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, einschließlich, unter anderem, des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung, und die Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind sämtlichen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt worden, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen in der Regel die Identität des Zeichners gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen überprüfen. Die Registerstelle kann von Zeichnern die Vorlage jeglicher von ihr für eine solche Überprüfung für erforderlich erachteter Dokumente verlangen.

Kommt ein Antragsteller dieser Aufforderung verspätet oder überhaupt nicht nach, wird sein Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls sein Rücknahmeantrag) abgelehnt. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Registerstelle haften für Verspätungen bei der Ausführung oder Nichtausführungen von Geschäften, die auf die Nichtvorlage oder unvollständige Vorlage solcher Dokumente durch den Antragsteller zurückzuführen sind.

Von den Aktionären können von Zeit zu Zeit aufgrund der von den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen ständigen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Kunden zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zu Identifikationszwecken verlangt werden.

LATE TRADING & MARKET TIMING

Die Zeichnung und der Umtausch von Aktien sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Transaktionen zulässt, die ihres Erachtens die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, einschließlich Praktiken, die als „Market Timing“ oder „Late Trading“ bekannt sind. Sie hat das Recht, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig erachtet, um Aktionäre vor solchen Handlungen zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass die entsprechenden Cut-Off-Zeiten für Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch in den entsprechenden

Teilfonds strengstens eingehalten werden, und wird daher angemessene Maßnahmen ergreifen, um als Late Trading bekannte Praktiken zu unterbinden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch abzulehnen, falls sie Kenntnis oder einen Verdacht über das Vorliegen von Market Timing-Praktiken erlangt hat. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, weitere als geeignet erachtete Maßnahmen zu ergreifen, um Market Timing und Late Trading zu unterbinden.

Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft durch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Vertriebsgesellschaften sicherstellen, dass sich die Vertriebsgesellschaften verpflichten, keine Transaktionen mit Aktien zuzulassen, von denen sie wissen oder Grund zu der Annahme haben, dass sie mit Market Timing zusammenhängen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre des Fonds ist kein Hauptziel der Ertragsverwendungspolitik des Fonds.

Die sich aus jedem Teilfonds ergebenden Erträge und Kapitalgewinne werden im entsprechenden Teilfonds thesauriert. Sollte jedoch die Zahlung einer Dividende für einen Teilfonds als zweckmäßig erachtet werden, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Festlegung einer Dividende aus den ausschüttungsfähigen Nettoanlageerträgen und/oder aus realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug realisierter und/oder nicht realisierter Kapitalverluste und/oder aus dem Kapital vorschlagen.

Falls der Fonds eine Barausschüttung erklärt, werden die Dividenden per Banküberweisung an die Aktionäre gezahlt.

Dividenden, die nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, verfallen nach fünf Jahren und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus dem die Dividenden zahlbar sind.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Der Fonds zahlt an die Anlageverwalter und den Anlageberater (falls vorhanden) eine Anlageverwaltungs- / Anlageberatungsgebühr, die im Ganzen nicht die unten genannten Beträge überschreiten wird. Diese Gebühr ist nachträglich zahlbar und wird als prozentualer Anteil des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Teilfonds während des vorangegangenen Vierteljahres wie folgt berechnet:

Teilfonds mit mehreren Anlageverwaltern:

Performa Fund - European Equities	1,3% p.a.
Performa Fund - US Equities	1,3% p.a.
Performa Fund - Asian Equities	1,3% p.a.

Teilfonds mit einem einzigen Anlageverwalter:

Performa Fund - (EUR) Fixed Income	0,4% p.a.
Performa Fund - (USD) Fixed Income	0,9% p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine Gesamtgebühr von bis zu 0,35% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu erhalten, vorbehaltlich einer Mindestgebühr, wie in der Verwaltungsgesellschafts-Dienstleistungsvereinbarung beschrieben. Die Gesamtgebühr wird anhand des täglichen durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines jeden Monats berechnet und wird zum Ende jedes Monats für den vorangegangenen Monat belastet.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds alle vom Fonds zu zahlenden Aufwendungen, einschließlich, unter anderem, der Gründungskosten, an seine Verwaltungsgesellschaft, seine(n) Anlageverwalter und -berater und Vertriebsstelle(n) zu zahlender Gebühren, Gebühren und Aufwendungen an seine Buchprüfer, Depotbank und deren Korrespondenzbanken, Zahlstellen und ständigen Vertreter an allen Orten der Registrierung sowie an andere vom Fonds eingesetzten Vertreter, der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren vertretbare Spesen, Versicherungsschutz, vertretbarer Fahrtkosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Entgelte und Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, jeglicher Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und gegebenenfalls in anderen Ländern, der Aufwendungen im Zusammenhang mit Meldepflichten und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Druck, Bekanntgabe und Verteilung von gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten, Hintergrundmaterialien, periodischen Berichten oder Registrierungsunterlagen sowie der Kosten für jegliche Berichte an die Aktionäre und alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren sowie aller sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Provisionen, Porto, Telefon- und Fernschreibgebühren. Der Fonds kann Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf der Grundlage einer Schätzung anteilig über ein Jahr oder über andere Zeiträume abgrenzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach Ermessen beschließen, dass der Fonds Werbe- oder Marketingkosten bis zu jährlich 0,15 % der gesamten Nettoinventarwerte der Teilfonds trägt.

Gebühren in Bezug auf die Gründung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds auf linearer Basis abgeschrieben. Der neu gegründete Teilfonds trägt keinen anteiligen Teil der Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Aktien anfallen, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds abgeschrieben wurden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds

Falls die Nettovermögenswerte eines Teilfonds (oder einer Aktienklasse) die vom Verwaltungsrat für den wirtschaftlich effizienten Betrieb des Teilfonds als erforderlich erachteten Mindestbeträge nicht erreicht oder unterschritten haben oder falls die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen solchen Teilfonds sich ändert oder eine wirtschaftliche Rationalisierung dies erfordert, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien dieses Teilfonds zurückzunehmen. In einem solchen Fall erhalten die Aktionäre eine gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vor der Zwangsrücknahme vom Fonds veröffentlichte (oder gegebenenfalls zugestellte) Rücknahmemitteilung und ihnen wird der Nettoinventarwert der von ihnen am Rücknahmedatum gehaltenen Aktien (unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts der Anlagen und der Veräußerungskosten) der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt.

Der Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds (oder einer Aktienklasse) kann ebenfalls bei einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds gefasst werden.

Unbeschadet gegenteiliger Angaben im vorliegenden Prospekt, wird jede Fusion eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen OGAW (luxemburgischen oder ausländischen Rechts) vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung zur Fusion gemäß den Bestimmungen aus dem Gesetz bezüglich der Fusionen von OGAW einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds zu überlassen. Im letztgenannten Fall ist für eine solche Versammlung kein Quorum erforderlich und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Fusion eines Teilfonds, durch welche der Fonds aufhören würde zu bestehen, muss die Fusion, ungeachtet des Vorstehenden, von einer Aktionärsversammlung beschlossen werden, welche gemäß den Anforderungen bezüglich des Quorums und der Mehrheitsbildung in Sachen Satzungsänderungen beschließt. Den Aktionären wird ein solcher Beschluss mindestens 30 Tage vor Ablauf des Zeitraums mitgeteilt, in dem sie die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien beantragen können.

2. Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher unter den gleichen Voraussetzungen bezüglich des Quorums und der Mehrheitsbildung wie in Sachen Satzungsänderung gefasst wird, aufgelöst werden.

Sobald das Aktienkapital weniger als zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung vorgeschriebenen Mindestkapitals beträgt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage der Auflösung des Fonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung des Fonds ist der Hauptversammlung der Aktionäre immer dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des in Artikel 5 der Satzung vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. In solch einem Fall ist kein Quorum für die Hauptversammlung erforderlich und die Auflösung kann beschlossen werden, wenn Aktionäre, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Aktien halten, dafür stimmen.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie binnen vierzig (40) Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der CSSF ordnungsgemäß zugelassen und von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt werden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Der jedem Teilfonds entsprechende Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Inhaber der Aktien des betreffenden Teilfonds verteilt, dies im Verhältnis zu den von ihnen in diesem Teilfonds gehaltenen Aktien.

Sollte der Fonds oder ein Teilfonds freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes. Dieses Gesetz legt die Maßnahmen fest, die zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Ausschüttung bzw. den Ausschüttungen des Liquidationserlöses zu ermöglichen, und sieht die treuhänderische Hinterlegung bei der „Caisse de Consignation“ bei Abschluss der Liquidation vor. Beträge, die innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraums nicht beansprucht worden sind, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

BESTEUERUNG

Die folgende Übersicht beruht auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Praktiken und ist eventuellen Änderungen unterworfen.

Anleger sollten sich von ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen eines Erwerbs, Besitzes, einer Übertragung oder eines Verkaufs der Aktien des Fonds in Bezug auf die Gesetze der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung beraten lassen.

1. Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Der Fonds unterliegt in Luxemburg weder einer Gewinn- oder Einkommensteuer noch wird auf vom Fonds geleistete Ausschüttungen luxemburgische Quellensteuer erhoben. Der Fonds unterliegt jedoch einer Steuer von 0,05% p.a. seines Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des gesamten Nettovermögens der Teilfonds am Ende des entsprechenden Kalendervierteljahres zu entrichten ist. In Luxemburg sind bei der Ausgabe von Aktien weder eine Stempelgebühr noch sonstige Steuern fällig. Auf den realisierten Kapitalzuwachs des Vermögens des Fonds wird keine luxemburgische Steuer erhoben.

Allgemeines

Dividenden- und Zinserträge des Fonds aus seinen Anlagen unterliegen gegebenenfalls einer nicht rückforderbaren Quellensteuer oder sonstigen Steuern in den entsprechenden Herkunftsländern.

2. Besteuerung der Aktionäre

2. a) Luxemburg

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung sind Aktionäre in Luxemburg keinerlei Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer unterworfen (mit Ausnahme derjenigen, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind bzw. hier eine ständige Niederlassung haben).

2. b) Steuerliche Erwägungen innerhalb der Europäischen Union für natürliche Personen, die in der EU oder bestimmten Drittländern oder abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind

Das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "Gesetz von 2005") hat die Richtlinie 2003/48/EG (die "Richtlinie") in Luxemburger Recht umgesetzt, kraft dessen die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedsstaates Informationen hinsichtlich Zinszahlungen und anderer ähnlicher Einkünfte zukommen zu lassen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich von einer Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnhaft ist, gezahlt werden. Luxemburg hat stattdessen ein Quellensteuer-System für eine Übergangsfrist gewählt. Die Luxemburger Regierung hat am 10. April 2013 verkündet, dass sie die Absicht hat, ab dem 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem zugunsten eines automatischen Informationsaustauschs aufzugeben. Die notwendigen Änderungsgesetze und -verordnungen müssen vor diesem Datum verabschiedet werden.

Die von einem Teilfonds ausgeschütteten Dividenden fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes von 2005, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds in Schuldpapiere (im Sinne des Gesetzes von 2005) investiert sind. Das von den Aktionären infolge der Rücknahme oder des Verkaufs ihrer Aktien in einem bestimmten Teilfonds erzielte Einkommen fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes von 2005, wenn mehr als 25% der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds wie oben erwähnt in Schuldpapiere investiert sind.

Die Zahlstelle in Luxemburg behält keine Quellensteuer ein, wenn die betreffende Person (i) die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, den Steuerbehörden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2005 Auskunft zu erteilen oder (ii) eine in der vom Gesetz von 2005 vorgeschriebenen Form abgefasste Bescheinigung der zuständigen Behörden des Staates, in dem sie steuerpflichtig ist, bei der Zahlstelle einreicht.

In allen anderen Fällen wird eine Quellensteuer einbehalten.

Die Möglichkeit, dass die Richtlinie und demnach das Gesetz von 2005 geändert werden, kann nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Gesetz von 2005 beträgt der anwendbare Satz für die Quellensteuer 35%.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, jeglichen Antrag bezüglich Aktien abzuweisen, wenn die von einem zukünftigen Anleger gemachten Angaben nicht den infolge der Richtlinie vom Gesetz von 2005 geforderten Standards entsprechen.

Die oben gemachten Angaben sind lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der Richtlinie und des Gesetzes von 2005 basierend auf deren aktueller Auslegung und sind nicht als umfassend oder vollständig zu verstehen. Sie sind unter keinen Umständen als Anlage- oder Steuerberatung zu verstehen und es wird Anlegern empfohlen, hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinie und des Gesetzes von 2005 auf ihre jeweilige Situation ihren Finanz- oder Steuerberater zu konsultieren. Potenzielle Aktionäre müssen selbst Informationen einholen und sich hinsichtlich der Steuer- und Devisenkontrollgesetze und -verordnungen beraten lassen, die auf die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Rückgabe, den Umtausch und den Verkauf von Aktien in ihrem jeweiligen Herkunfts-, Sitz-, Wohn- oder Gründungsland anwendbar sind.

Allgemeines

Es wird erwartet, dass die Aktionäre des Fonds im steuerlichen Sinne in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Aus diesem Grunde wurde im vorliegenden Prospekt nicht der Versuch gemacht, für jeden Anleger die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rücknahme oder des anderweitigen Erwerbs oder der anderweitigen Veräußerung der Fondsaktien zusammenzufassen. Diese Folgen sind je nach den im Lande der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, der

Niederlassung oder der Gründung des Aktionärs geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und den persönlichen Umständen unterschiedlich.

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Der *Hiring Incentives to Restore Employment Act* (der "Hire Act") wurde im März 2010 als US-Gesetz verabschiedet. Er beinhaltet Vorschriften, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die Absicht ist, dass Angaben zu US-Anlegern, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von Finanzinstitutionen an das IRS übermittelt werden, um einer US-Steuerflucht entgegenzuwirken. Als eine Folge des Hire Act, und um Nicht-US-Finanzinstitutionen davon abzuhalten, sich dieser Regelung nicht anzuschließen, unterliegen Finanzinstitutionen, die sich nicht dieser Regelung anschließen und dieser entsprechen, einer US-Quellensteuer von 30% auf Bruttoumsatzerlöse und Einkünfte aus US- und Nicht-US-Anlagen. Diese Regelung wird etappenweise zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Grundbegriffe des Hire Act scheinen momentan einen Fonds als eine "*financial institution*" aufzuführen, so dass der Fonds alle Anleger dazu auffordern kann, obligatorische Urkundsbeweise hinsichtlich ihres steuerlichen Wohnsitzes vorzulegen, um die Bedingungen des Hire Act zu erfüllen. Dennoch erteilt der Hire Act dem US-Finanzminister weitreichende Befugnisse, um die Anforderungen zu verringern oder außer Acht zu lassen, wenn es sich um ein Institut handelt, bei dem keine Gefahr besteht, dass es zum Zwecke der US-Steuerflucht benutzt wird. Die einzelnen Vorschriften, die definieren, wie weitreichend diese Befugnisse tatsächlich ausgeführt werden, sind noch nicht fertiggestellt, und daher kann der Fonds zurzeit das Ausmaß der Anforderungen, die FATCA ihm auferlegt, noch nicht genau abschätzen.

Anleger und Zwischenstellen, die im Auftrag von künftigen Anlegern handeln, sollten daher unbedingt zur Kenntnis nehmen, dass es die bestehende Politik des Fonds ist, dass US-Personen nicht in seine Teilfonds anlegen dürfen und dass Anleger, die US-Personen werden, verpflichtet sind, ihre Beteiligungen zwangsweise zurückzugeben. Des Weiteren wird die Definition eines meldepflichtigen US-Kontos unter der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum an Anlegern einschließen, als es bei der aktuellen Definition einer US-Person der Fall ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können daher beschließen, dass es im Interesse des Fonds ist, die Klasse von Anlegern zu erweitern, die davon ausgeschlossen werden, weiter in den Teilfonds anzulegen und Vorschläge hinsichtlich bestehender Anlegerbeteiligungen zu machen, die unter die erweiterte Definition der FATCA fallen, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung und die Auswirkungen der FATCA besteht (insbesondere sollten Anleger beachten, dass die bilaterale Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg immer noch verhandelt wird, so dass die Auswirkung der FATCA aus Luxemburger Sicht noch immer ungewiss ist).

Um seine Anleger von den Auswirkungen einer zwangsweisen Quellensteuer zu schützen, beabsichtigt der Fonds, den Vorschriften der FATCA-Bestimmungen zu entsprechen.

In Fällen, in denen Anleger durch eine Zwischenstelle in den Fonds anlegen, sollten die Anleger überprüfen, ob diese Zwischenstelle FATCA-konform ist. Bei Ungewissheit sollten Sie sich an ihren Wertpapiermakler, Bankdirektor, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen Finanzberater wenden.

AKTIONÄRSVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIONÄRE

Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen der Aktionäre (einschließlich derjenigen, die sich mit Satzungsänderungen oder der Auflösung und Liquidation des Fonds befassen) erfolgen im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen.

Der Fonds veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Verwaltung seines Vermögens. Dieser Bericht umfasst unter anderem die zusammengefassten Rechnungsabschlüsse sämtlicher Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und einen Bericht des Abschlussprüfers.

Ferner veröffentlicht der Fonds Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der dem Portfolio jedes Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthalten.

Diese Berichte werden den Aktionären kostenlos am Gesellschaftssitz des Fonds sowie auf der Internetseite von Fundinfo AG, Zürich, dem Veröffentlichungsmedium des Fonds für die Schweiz und Deutschland unter www.fundinfo.com und von allen von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen oder Vertretern zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres.

Die jährliche Hauptversammlung findet in Luxemburg-Stadt am letzten Dienstag des Monats März um 11.00 Uhr an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt. Sofern die Bestimmungen aus den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen dies gestatten und gemäß den entsprechenden Bedingungen, kann die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre an einem anderen Datum, zu einer anderen Uhrzeit und an einem anderen Ort als vorstehend angegeben abgehalten werden, wobei der Verwaltungsrat dieses Datum, diese Uhrzeit und diesen Ort bestimmt.

Die Mitteilung über jede Hauptversammlung der Aktionäre kann ebenfalls vorsehen, dass das Quorum und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung unter Bezugnahme der um Mitternacht am fünften Tag vor dem Tag, an dem diese Aktionärsversammlung abgehalten wird, ausgegebenen und ausstehenden Aktien festgesetzt wird (der "**Stichtag**"), wobei das Recht eines Aktionärs, an einer Hauptversammlung der Aktionäre teilzunehmen und die Stimmrechte gemäß seiner Aktien auszuüben, unter Bezugnahme der Aktien bestimmt wird, die dieser Aktionär am Stichtag hält.

Die zusammengefassten Rechnungsabschlüsse des Fonds lauten auf US-Dollar, d.h. die Währung des Aktienkapitals. Die Rechnungsabschlüsse der verschiedenen Teilfonds lauten ebenfalls auf die Referenzwährung (die „Referenzwährung“) der betreffenden Teilfonds.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg am Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich:

- a. die Satzung des Fonds;
- b. der aktuelle Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds; und
- c. die neuesten Berichte und Rechnungsabschlüsse, auf die unter der Überschrift „Aktionärsversammlungen und Berichte an die Aktionäre“ Bezug genommen wird.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

a) Vertreterin in der Schweiz

UBS Fund Management (Switzerland) AG

Brunngässlein 12, CH-4002 Basel

b) Zahlstelle in der Schweiz

UBS AG

Aeschenvorstadt 1, CH-4002 Basel und Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

c) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

d) Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien jedes Teilfonds bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden auf www.fundinfo.com täglich veröffentlicht.

Die Publikationen in der Schweiz in Bezug auf den Fonds oder die Teilfonds erfolgen auf www.fundinfo.com.

e) Zahlungen von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlt werden:

- bewilligungspflichtige Vertriebssträger im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebssträger im Sinne von Art. 13 Abs. 3 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

(f) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.